

Bericht 5/2010

Technische Gewässeraufsicht

St. Pölten, im September 2010

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	2
4	Sachliche Zuständigkeiten.....	5
5	Örtliche Zuständigkeiten.....	14
6	Personalmanagement.....	20
7	Dienstreisen	25
8	Ausstattung.....	33
9	Finanzen	43

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat bis April 2010 die Technische Gewässeraufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft (WA2) beim Amt der NÖ Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften überprüft. Die Technische Gewässeraufsicht unterstützt den Landeshauptmann (zentrale Technische Gewässeraufsicht) und die Bezirkshauptmannschaften (dezentrale Technische Gewässeraufsicht) beim Vollzug des Wasserrechts.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom Juni 2010 zum vorläufigen Überprüfungsergebnis zu, 14 Empfehlungen umzusetzen und eine Empfehlung betreffend Dienstkraftwagen zu prüfen. Die Umsetzung von zwei Empfehlungen betreffend die Ausstattung der Organe der Technischen Gewässeraufsicht mit Mobiltelefonen und mobilem Internet wurde nicht zugesagt.

Die Technische Gewässeraufsicht hat sich insgesamt durch ihren Einsatz, hohe Qualifikation sowie ihre gute Zusammenarbeit mit anderen Stellen ausgezeichnet. Die zentrale Technische Gewässeraufsicht umfasste sechs Personen, die dezentrale 15 Personen.

In der vorliegenden Form bestand die Technische Gewässeraufsicht seit etwa 17 Jahren. Daher erachtete der NÖ Landesrechnungshof eine umfassende Evaluierung für zweckmäßig.

Außerdem sollte geklärt werden, inwieweit Organe der Technischen Gewässeraufsicht in Behördenverfahren als Sachverständige herangezogen werden können, um Doppelgleisigkeiten in Verfahren zu vermeiden.

Als Grundlage für eine eventuelle neue Gebietsaufteilung mit einer gleichmäßigeren Auslastung und gleichwertigen Betreuung der Bezirke sollten die Organe der Technischen Gewässeraufsicht überdies Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten führen. Weiters empfahl der NÖ Landesrechnungshof, die Vertretungsregelungen bei Bedarf flexibler zu gestalten, die Stellenbeschreibungen zu aktualisieren und Mitarbeitergespräche zu führen.

Im Jahr 2008 fielen Reisekosten von € 137.558,42, wobei 233.571 Kilometer verrechnet wurden. Bei den Reisekosten besteht ab einer Fahrleistung von 12.000 Kilometer pro Jahr ein Einsparungspotenzial, wenn den Organen der Technischen Gewässeraufsicht ständig Dienstkraftwagen zur Verfügung stehen und die Gesamtkosten pro Kilometer dafür niedriger sind als das amtliche Kilometergeld.

Für eine effiziente Aufgabenerfüllung wäre eine bedarfsgerechte, möglichst einheitliche Ausstattung der Organe der Technischen Gewässeraufsicht zB für alle Netze offene Handys, mobiles Internet, Entfernungsmesser) zweckmäßig, wobei der jeweilige Nutzungsgrad der Geräte zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die Finanzen der Technischen Gewässeraufsicht sollte auf eine korrekte Rücklagegebarung geachtet werden.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die „Technische Gewässeraufsicht“ geprüft. Die Prüfung umfasst die Organisation und die Tätigkeiten der zentralen und der dezentralen Technischen Gewässeraufsicht (im Folgenden wird „Technische Gewässeraufsicht“ abgekürzt mit „TGWA“) im Hinblick auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die TGWA wurde zuletzt im Jahr 1979 geprüft.

Nicht in die Prüfung einbezogen sind die Tätigkeiten der Wasserrechtsbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht, die TGWA-Organen der Magistrate (ausgenommen Waidhofen/Ybbs) sowie die sonstigen (externen) Organisationseinheiten (siehe dazu auch Punkt 3.3, Struktur).

Die Prüfung umfasst vor allem die Jahre 2006 bis 2009, wobei zu Vergleichszwecken in einigen Bereichen auch Vorperioden in die Prüfung einbezogen wurden.

2 Rechtliche Grundlagen

Folgende Regelungen enthalten Bestimmungen zur TGWA:

- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane, BGBl 1961/177
- Normerlass „Gewässeraufsicht, Organisationsplan; Vorschrift“ vom 30. September 2002 als landesinterne Regelung der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) mit fachspezifischen Inhalten zur TGWA (im Folgenden abgekürzt mit „GWA-Organisationsplan“)

Daneben nehmen einige EU-Normen indirekt Bezug auf die Gewässeraufsicht, indem sie gewisse Aufsichtspflichten festlegen (zB Richtlinie 91/676/EWG des Rats vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren im geprüften Zeitraum seit 28. Februar 2009 Landesrat Dr. Stephan Pernkopf und davor Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für technische Angelegenheiten der Gewässeraufsicht zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit technischen Angelegenheiten der Gewässeraufsicht die Abteilung Wasserwirtschaft (WA2) wahr (zentrale TGWA). Daneben fällt die Gewässeraufsicht auch in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden (dezentrale TGWA).

3 Allgemeines

3.1 Prüfungsablauf

Die wesentlichen Prüfungsschritte begannen mit den Erhebungen bei der zentralen TGWA in der Abteilung WA2. In dieser ersten Gesprächsrunde wurden einige grundsätzliche Fragestellungen erörtert bzw. geklärt. Darauf aufbauend konnte die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

Als nächste Schritte wurden vor allem betreffend die dezentrale TGWA Besprechungen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute und dessen TGWA-Organ sowie mit dem für wasserrechtliche Angelegenheiten zuständigen Bereichssprecher der Bezirkshauptmannschaften Gespräche geführt. Anschließend erfolgten persönliche Interviews mit allen Bezirkshauptleuten (oder deren Stellvertretern¹), die über ein eigenes Gewässeraufsichtsorgan verfügen, sowie mit den jeweiligen TGWA-Organen selbst (zur Zuteilung der TGWA-Organen zu den Bezirken siehe Punkt 5, Örtliche Zuständigkeiten). Mit allen Bezirkshauptleuten, denen kein eigenes TGWA-Organ zugeteilt ist, wurde zur Klärung der Situation telefonisch Kontakt aufgenommen, wobei – mit einer Ausnahme – die telefonische Befragung bereits ausreichende Erhebungsergebnisse erbrachte.

Im Anschluss daran wurden auch noch Einzelgespräche mit allen zentralen TGWA-Organen geführt und abschließend die gesamten Ergebnisse der Erhebungen und noch offene Fragen mit den Verantwortlichen der Abteilung WA2 sowie der Abteilung WA1 eingehend diskutiert.

Die Erhebung und Analysen umfassten neben diesen zahlreichen Besprechungen die von den geprüften Stellen zur Verfügung gestellten Akten und andere Dokumente, das vom LRH beschaffte Informationsmaterial sowie die Auskünfte einiger anderer befragter Dienststellen.

3.2 Entwicklung

Die TGWA war im WRG 1959 immer vorgesehen, wobei aber keine bestimmte Organisationsstruktur vorgegeben wurde. Ende der 1980er Jahre wurden die Agenden der Gewässeraufsicht in NÖ noch von den wasserbautechnischen Sachverständigen wahrgenommen. Damals wurde erkannt, dass die Organisation der TGWA verbesserungsbedürftig war. Gleichzeitig wurde als Fernziel die Realisierung eines aktiven Gewässerschutzes formuliert, bei dem die Gewässeraufsicht nicht nur reagieren muss (d.h. nahezu ausschließlich über Auftrag der Wasserrechtsbehörde tätig wird), sondern auch agieren kann. Ansatz für die Lösung des Problems war die versuchsweise Bestellung von Sachbearbeitern nur für Belange der TGWA dezentral bei den Gebietsbauämtern.

¹ Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, werden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassen Männer und Frauen.

Organisatorische und strukturelle Verbesserungen begannen intensiver im Jahr 1991, indem eigene TGWA-Organen eingestellt und von der Abteilung WA2 (damals lautete die Kurzbezeichnung noch B/9) fachlich eingeschult wurden. Als wesentliche Änderung kann dabei hervorgehoben werden, dass ab 1992 die dezentralen TGWA-Organen nicht mehr den Gebietsbauämtern, sondern den Bezirkshauptmannschaften zugeordnet wurden.

Nach diesen Maßnahmen gab es 1992 in NÖ insgesamt sieben dezentrale TGWA-Organen. In den folgenden Jahren erhöhte sich die Anzahl der dezentralen TGWA-Organen auf 15. Diese 15 Organen waren auch noch zum Prüfungszeitpunkt aktiv, wobei die Zahl derzeit aufgrund von Karenzierungen schwankt.

3.3 Struktur

In die Gewässeraufsicht sind mehrere Behörden, Organen bzw. sonstige Einrichtungen eingebunden. Im Wesentlichen können dazu genannt werden:

- beim Amt der NÖ Landesregierung die Abteilung WA1 als Wasserrechtsbehörde sowie die Abteilung WA2 mit den zentralen TGWA-Organen
- die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrat Waidhofen/Ybbs) als Wasserrechtsbehörden und die diesen zugeordneten dezentralen TGWA-Organen
- andere (externe) Organisationseinheiten, wie zB Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften

Eine genaue Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsfelder auf Landes- und Bezirksebene findet sich im Punkt 4.1, Aufgaben und Tätigkeiten. Auf die zuletzt genannten „anderen (externen) Organisationseinheiten“ sowie auf die TGWA bei den Magistraten Krems, St. Pölten und Wiener Neustadt wird in diesem Bericht nicht weiter eingegangen, da diese nicht von der gegenständlichen Prüfung umfasst sind.

Die TGWA-Organen sind Organen der Verwaltung (Organen der öffentlichen Aufsicht), die die Einhaltung verwaltungsrechtlicher Vorschriften überwachen und die Verwaltungsbehörden bei ihren Tätigkeiten unterstützen.

Hervorzuheben ist jedenfalls die Stellung der dezentralen TGWA-Organen, die den Bezirkshauptmannschaften zugeordnet sind. Diese unterstehen nur fachlich der Abteilung WA2 und in allen anderen Belangen grundsätzlich dem jeweiligen Bezirkshauptmann, zu dessen Bezirkshauptmannschaft das TGWA-Organ zugeteilt wurde.

3.4 Effizienzprojekt

Ab dem Jahr 1998 wurde für die NÖ Landesverwaltung ein Effizienzprojekt durchgeführt. Damit sollten verstärkt Ergebnisverbesserungspotenziale (Einsparungen sowohl im Personal- als auch im Sachaufwand) realisiert werden, indem die Leistungen der Landesverwaltung und deren effiziente Erbringung analysiert wurden. Wesentliche Zie-

le des Projekts waren eine Leistungsbereinigung, eine Effizienzsteigerung und die Anpassung von Vorschriften.

Nach Abschluss des Projekts waren im Effizienzbericht der Gruppe Wasser, Abteilung WA2, aus dem Jahr 2000 zur Gewässeraufsicht folgende Empfehlungen enthalten:

„Maßnahmenempfehlungen:

- Kurzfristige und rasche Einsetzung eines Folgeprojektes „Gewässeraufsicht“ im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe mit den Zielen:
- Neufestlegung der Ressourcen, die für die Gewässeraufsicht zur Verfügung stehen. Als Ziel sollen dabei die Reduktion der dezentralen Gewässeraufsichtsorgane auf 12 sowie die Reduktion der zentralen Gewässeraufsichtstätigkeit auf 2.500 Stunden (entspricht ca. 2 Netto-Personenjahren bei 25 % Overhead) erreicht werden
- Beschaffung von Benchmarking Daten u.a. zur Überprüfung des Einsparungspotentials ist erforderlich: welche Ressourcen werden für analoge Aufgaben in anderen Bundesländern eingesetzt, welche Schwerpunkte werden gesetzt, welche organisatorischen Lösungen existieren. Heranzuziehen sind insbesondere die Länder Oberösterreich und Steiermark“

Der Projektbericht zur Erhöhung der Gesamteffizienz in den Bezirkshauptmannschaften aus dem Jahr 2001 führte als Veränderungsvorschläge zur Gewässeraufsicht an, dass ein eventuelles überschießendes Einschreiten vermieden werden sollte, daran anschließend Verfahrensabläufe optimiert und Doppelgleisigkeiten mit der Tätigkeit von Sachverständigen vermieden werden könnten.

Bisher wurde keiner dieser Vorschläge weiter verfolgt oder umgesetzt. Zur Reduzierung der Anzahl der dezentralen TGWA-Organen wurde während der Prüfung darauf hingewiesen, dass diese aufgrund eines vermehrten Arbeitsanfalls vor allem im Zusammenhang mit Staudämmen und Hochwässern sowie von Änderungen in den wasserrechtlichen Bestimmungen nicht möglich war. Bereits im Effizienzbericht der Gruppe Wasser wurde dazu ausgeführt: „Grundsätzlich kann ... beliebig viel Aufwand sinnvoll in die Gewässeraufsicht investiert werden.“ Der LRH kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht nachvollziehen, ob bei einer Verkleinerung der Anzahl der dezentralen TGWA-Organen eine nachhaltige Gewässeraufsicht sichergestellt werden kann. Bei der Prüfung konnte – zumindest teilweise – eher der Eindruck gewonnen werden, dass einige der Bezirke mit dem derzeitigen Personalstand nicht mehr optimal betreut werden können (siehe dazu auch die Punkte 4.1.2, Dezentrale TGWA, und vor allem 5.1, Gebietsaufteilung). Damit wird auch das angestrebte Ziel, eine agierende und nicht nur eine reagierende Gewässeraufsicht zu betreiben, nicht erreicht.

Von den geprüften Dienststellen (vor allem Abteilung WA2 und Bezirkshauptmannschaften) wird der Gewässeraufsicht große Bedeutung beigemessen und die Arbeit sowie das Engagement der einzelnen Aufsichtsorgane werden gelobt. Dieser Beurteilung kann sich der LRH aufgrund der geführten Gespräche jedenfalls anschließen.

Trotz dieser positiven Sicht über die TGWA scheint es notwendig, sich mit den Entwicklungen seit dem Abschluss der Effizienzprojekte erneut auseinander zu setzen. Die in den Projektberichten vorgeschlagenen Maßnahmen sollten einer näheren Prüfung unterzogen und damit jedenfalls das „Folgeprojekt Gewässeraufsicht“ durchgeführt werden. Bei diesem Projekt sind möglichst viele Beteiligten mit einzubeziehen, die einen Beitrag zu einer Weiterentwicklung leisten können. Auch die Erfahrungen aus anderen Bundesländern (zB Oberösterreich und Steiermark) sind zu berücksichtigen, um Benchmarking-Daten zu erhalten. Ausdrücklich hingewiesen wird hier darauf, dass vor allem von den Befragten bei den Bezirkshauptmannschaften diverse Vorschläge vorgebracht wurden (wie zB etwa die Einrichtung eines regelmäßigen „Sprechtags“ der TGWA, bei dem eventuell auch Richtwertuntersuchungen angeboten werden könnten), die nochmals gesammelt und ausgewertet werden sollten.

Der LRH sieht das „Folgeprojekt Gewässeraufsicht“ als zweckmäßige Maßnahme zur Weiterentwicklung der TGWA auf einem hohen Niveau. Unabhängig davon, wie die Vorgangsweise in diesem Bereich konkret gestaltet wird, sollen die weiteren Empfehlungen aus diesem Bericht – in eventuell angepasster Form – jedenfalls berücksichtigt werden.

Ergebnis 1

Die Technische Gewässeraufsicht ist im Rahmen eines Projekts zu evaluieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen, wobei jedenfalls die Vorschläge aus den Effizienzberichten sowie neuere Anregungen der betroffenen Organisationseinheiten und die Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vom NÖ Landesrechnungshof empfohlene Evaluierung in Form eines Projektes wurde bereits begonnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Sachliche Zuständigkeiten

4.1 Aufgaben und Tätigkeiten

Die Gewässeraufsicht umfasst gemäß § 130 WRG 1959 die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen und erstreckt sich – grob definiert – auf

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Vorschriften (Gewässerpolizei),
- den Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete (Gewässerzustandsaufsicht),
- die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer (ökologische und chemische Gewässeraufsicht),

- den Schutz des Grundwassers,
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken sowie
- Tätigkeiten betreffend regelmäßige Überprüfung von Begrenzungen und Eingriffen.

Zusammenfassend kann der Aufgabenbereich der Gewässeraufsicht umschrieben werden mit den Tätigkeitsfeldern: Gewässerpolizei, Gewässerzustandsaufsicht, Gewässergüteaufsicht und Grundwasseraufsicht.

Diese Aufsicht ist von den zuständigen Behörden (hier die Abteilung WA1 und die Bezirkshauptmannschaften) wahrzunehmen. Für die Durchführung der Gewässeraufsicht sind gemäß § 132 Abs 1 WRG 1959 besondere Aufsichtsorgane zu bestellen, die damit als Organe der öffentlichen Aufsicht gelten und so einen besonderen Schutz genießen. Ergänzend wird hier zur Klarstellung nochmals erwähnt, dass nur diese bestellten zentralen TGWA-Organen beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung WA2) und die dezentralen TGWA-Organen bei den Bezirkshauptmannschaften von dieser Prüfung umfasst sind, nicht aber die Tätigkeiten der Wasserrechtsbehörden selbst.

Die Zuständigkeit der Behörden zur Gewässeraufsicht richtet sich ebenfalls nach dem WRG 1959. Danach ist gemäß § 99 der Landeshauptmann für bestimmte, konkret aufgelistete wasserrechtliche Angelegenheiten zuständig. Alle übrigen Angelegenheiten fallen in die Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden (für die Zwecke der gegenseitlichen Prüfung ist diese Abgrenzung ausreichend und auf einige Ausnahmen bzw. abweichende Zuständigkeiten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden).

Daraus ergibt sich für die unter Punkt 3.3 dieses Berichts erläuterte Struktur zu den **Zuständigkeiten der Gewässeraufsicht in NÖ** Folgendes:

- Rechtliche Angelegenheiten des Wasserrechts und im Speziellen der (allgemeinen und individuellen) Gewässeraufsicht (bzw. der Gewässerpolizei), die in die Zuständigkeit des Landeshauptmanns fallen, werden von der Abteilung WA1 wahrgenommen.
- Die Organe der **zentralen TGWA** auf der Ebene des Landeshauptmanns sind der Abteilung WA2 beim Amt der NÖ Landesregierung zugeordnet und unterstützen zu einem wesentlichen Teil die Abteilung WA1 bei ihren Aufgaben.
- Rechtliche Angelegenheiten des Wasserrechts und im Speziellen der (allgemeinen und individuellen) Gewässeraufsicht (bzw. der Gewässerpolizei), die nicht in eine andere Zuständigkeit fallen, werden von den Bezirkshauptmannschaften wahrgenommen (diese Agenden fallen auch in die Zuständigkeit der Magistrate, auf die jedoch hier nicht weiter eingegangen wird).
- Die Organe der **dezentralen TGWA** auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften sind diesen zugeordnet und unterstützen sie bei ihren Aufgabenerfüllungen.

Aus diesen Zuständigkeitsverteilungen gemäß dem WRG 1959 sollte sich die Abgrenzung der Aufgaben von zentraler und dezentraler TGWA nachvollziehbar ergeben. Die Gespräche bei den Bezirkshauptmannschaften haben allerdings gezeigt, dass für einen wesentlichen Teil der Befragten die konkrete Zuständigkeitsverteilung nicht mit ausrei-

chender Klarheit und Verständlichkeit vermittelt worden war. Dem LRH ist bewusst, dass die gesetzlichen Regelungen im WRG 1959 durchaus mit komplexen Fragestellungen und Abgrenzungsproblemen verbunden sind. Der GWA-Organisationsplan aus dem Jahr 2002 gibt für einige Tätigkeitsbereiche der TGWA nähere Erläuterungen. Allerdings beruht dieser GWA-Organisationsplan auf einer fast unverändert übernommenen Vorlage aus dem Jahr 1977 und kann daher als nicht mehr aktuell und nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechend bezeichnet werden.

Im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass der GWA-Organisationsplan überarbeitet werden soll und damit bereits 2008 begonnen wurde. Nach Einschätzung der Abteilung WA1 könnte der neue Organisationsplan, für den zumindest schon ein Entwurf vorliegt, noch im Jahr 2010 in Kraft treten. Der LRH kommt nach Durchsicht des Entwurfs zum GWA-Organisationsplan vom 21. Jänner 2009 zu der Ansicht, dass dieser wesentlich genauere Regelungen zur Zuständigkeitsabgrenzung als der jetzt noch gültige GWA-Organisationsplan enthält. Unabhängig davon, wie der Entwurf bis zu seinem in Kraft treten noch überarbeitet wird, sollen nach Ansicht des LRH in der endgültigen Version möglichst konkrete Aussagen über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen zentraler und dezentraler TGWA enthalten sein, um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Auf diese Anregung des LRH wurden die Verantwortlichen bereits im Zuge der Prüfung hingewiesen.

Der LRH begrüßt die Erstellung eines neuen GWA-Organisationsplans und erwartet den Abschluss der Arbeiten im Jahr 2010, wobei dieser jedenfalls auf einer möglichst genauen Kompetenzabgrenzung zwischen zentraler und dezentraler TGWA basieren soll. Sichergestellt soll für die TGWA-Organen aber sein, dass deren Arbeitsfelder allen betroffenen Dienststellen bekannt sind, um Abläufe möglichst einfach zu halten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit der Erstellung eines neuen GWA-Organisationsplanes wurde bereits vor der Überprüfung durch den NÖ Landesrechnungshof begonnen. Derzeit sind nur noch einige Detailabstimmungen notwendig. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten zum neuen GWA Organisationsplan noch im Jahr 2010 – so wie vom NÖ Landesrechnungshof gefordert – abzuschließen.

4.1.1 Zentrale TGWA

Aus dem Organigramm der Abteilung WA2 ergibt sich, dass die Abteilung in sechs Referate gegliedert ist, wovon das Referat „Gewässeraufsicht“ einschließlich der Referatsleiterin sechs Bedienstete umfasst. Von diesen sechs Bediensteten weisen drei eine akademische Ausbildung und drei eine HTL-Ausbildung auf.

Grundsätzlich werden alle sechs zentralen TGWA-Organen für Gutachtertätigkeiten herangezogen. Vornehmlich sind aber die Bediensteten mit einer akademischen Ausbildung als Sachverständige und somit als Gutachter tätig. Die Bediensteten mit einem HTL-Abschluss werden in der Regel für Erhebungen, aber auch zur Gutachtenserstellung eingesetzt.

Die verschiedenen Aufgaben der TGWA (siehe dazu näher Punkt 4.1.2, Dezentrale TGWA) sollen von allen zentralen TGWA-Organen grundsätzlich für ganz NÖ wahrgenommen werden, wobei aber für die einzelnen Organe fachliche Schwerpunkte festgelegt wurden. Als solche fachliche Schwerpunkte können zB genannt werden: Koordination mit der dezentralen TGWA, Hochwasser-Schutzdämme, Gewässerzustandsaufsicht, Wasserversorgungsanlagen, Labor, Abwasserbeseitigungsanlagen, Qualitätssicherung Klärschlamm oder Ablagerungen.

Im Rahmen der Aufgaben der Abteilung WA2 sind die sechs TGWA-Organen aber nicht ausschließlich für die TGWA zuständig, sondern arbeiten – abhängig von ihrer Ausbildung – auch in anderen Referaten (zB im Referat Deponietechnik) mit. Für diese Tätigkeiten bzw. die Beiziehung als Sachverständige in Behördenverfahren und die Rufbereitschaft gibt es eine Aufteilung nach Bezirken.

Der LRH sieht in der Aufteilung der Abteilung WA2 eine zweckmäßige Struktur. Dadurch ist es den Organen der zentralen TGWA möglich, sowohl fachlich als auch gebietsmäßig einen guten Überblick bzw. eine Gesamtsicht über NÖ zu behalten.

4.1.2 Dezentrale TGWA

Die Organe der dezentralen TGWA bei den Bezirkshauptmannschaften haben im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Mitwirkung in Verfahren mit wasserrechtlichen und wasserfachlichen Belangen über Verlangen der (Wasserrechts-)Behörden
- Entnahme von Proben und Durchführung von Messungen sowie Sachverhaltsfeststellungen mit der vorhandenen Ausstattung (bei Bedarf in Zusammenarbeit mit externen Firmen)
- Einleitung von Maßnahmen unter Beiziehung von Behörden oder Sachverständigen bei vorgefundenen Missständen (zB Gewässergefährdungen, Gewässerverunreinigungen, konsenslosen Tätigkeiten usw.)
- Veranlassung von unaufschiebbaren Maßnahmen (über Behördenauftrag) bei Gefahr im Verzug
- Beratung der Betroffenen
- Erarbeitung von Grundlagen für Prioritätenreihenungen bei der nicht anlassbezogenen Aufsichtstätigkeit
- Bearbeitung der relevanten Daten und Informationen, um einen aktuellen Informationsstand für alle Betroffenen möglich zu machen

Zusammenfassend können die Aufgaben der TGWA primär umschrieben werden als Erhebungen, die Grundlage für eine eventuelle Behördentätigkeit sein können. Dabei sind die Berichte (einschließlich des Dokumentationsmaterials) so abzufassen, dass die Einleitung behördlicher Maßnahmen möglichst ohne weitere Zwischenschritte erfolgen kann. Bei entsprechender fachlicher Qualifikation des TGWA-Organs soll dieses den Sachverhalt auch beurteilen (d.h. ein Gutachten erstatten).

Die Handlungen sowie die Analysen der TGWA sind nach dem Stand der Technik vorzunehmen und die geltenden Normen und Regelwerke zu berücksichtigen. Jedenfalls sind die Erledigungen entsprechend ihrer Dringlichkeit zu bearbeiten. Alle Arbeitsweisen der TGWA haben sich allgemein an den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Nicht zuletzt ist es Aufgabe der TGWA, unmittelbar Vorgesetzte laufend über wesentliche Belange zu informieren. Im Zusammenhang mit dieser Informationspflicht steht auch – wie in manchen Stellenbeschreibungen vorgesehen – die Verpflichtung zur Führung eines Tagebuchs sowie zur Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

Wie oben erwähnt, sollen TGWA-Organen neben den Erhebungen (Feststellung von Sachverhalten) im Rahmen ihrer Qualifikation auch Beurteilungen abgeben und Maßnahmen vorschlagen (**Gutachtertätigkeit**). Wenn die TGWA-Organen diese Gutachtertätigkeit ausüben, kann das eine wesentliche Vereinfachung sowie Zeitersparnis und damit auch Kostenersparnis in den Verfahrensabläufen sein. Die Behörden bekommen damit nämlich vom TGWA-Organ nicht nur einen Erhebungsbericht, sondern auch eine Beurteilung einschließlich der möglicherweise erforderlichen Maßnahmen als Grundlage für die weiteren Schritte (zB gewässerpolizeiliche Anordnungen) im Behördenverfahren. Damit ist es nicht mehr nötig, für eine Gutachtenserstellung zusätzlich einen Sachverständigen (vom Gebietsbauamt oder einer Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung) beizuziehen. Allein die Anforderung eines Sachverständigen nimmt Zeit in Anspruch und dies gilt umso mehr dafür, dass sich neben dem TGWA-Organ und der Behörde zumindest eine dritte Person eingehend mit der zu beurteilenden Angelegenheit auseinandersetzen muss.

Bei den Gesprächen im Zuge der Prüfung hat sich gezeigt, dass die Beiziehung der TGWA-Organen als Gutachter bei den Bezirkshauptmannschaften durchaus unterschiedlich gehandhabt wird. In den meisten Fällen wird von den TGWA-Organen eine unmittelbare Beurteilung zumindest in „kleinen“ oder „einfachen“ Verfahren bzw. Angelegenheiten erwartet, wo kaum mit weiteren Verfahrensschritten von Beteiligten (zB aufgrund von Berufungen) zu rechnen ist. In komplexeren Verfahren werden in der Regel Sachverständige eingebunden.

Zu Problemen bei der Beurteilung von Sachverhalten und der Anordnung von Maßnahmen durch die TGWA-Organen kommt es vor allem dann, wenn in einem Verfahren der Bund Kosten tragen soll. Vom Bund werden die TGWA-Organen nicht als Sachverständige anerkannt und daher aufgelaufene Kosten nicht ersetzt.

Der LRH hat bei der Prüfung den Eindruck gewonnen, dass die TGWA-Organen eine durchwegs gute Qualifikation aufweisen und grundsätzlich in der Lage wären, in einer beträchtlichen Anzahl der mit ihren Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Verfahren nicht nur Erhebungen durchzuführen, sondern zusätzlich eine Beurteilung abzugeben und Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Richtung gibt auch der Projektbericht zur Erhöhung der Gesamteffizienz in den Bezirkshauptmannschaften vor.

Der LRH hält die Einbindung der TGWA-Organen als Gutachter in den Behördenverfahren für wirtschaftlich und zweckmäßig, da Verfahren im Sinne der Behörden, der Bürger und der Umwelt beschleunigt, Doppelgleisigkeiten vermieden und damit Einsparungen erzielt werden können. Die TGWA-Organen haben auch bereits eine einschlägige Ausbildung für die Erstellung von Gutachten erhalten, da sie solche jedenfalls in einem möglichst weiten Umfang in ihrer Rufbereitschaft machen sollen (siehe dazu auch Punkt 4.3, Rufbereitschaft). Die Differenzierung, ob es sich um die Tätigkeit bei der Rufbereitschaft oder im „Normalbetrieb“ handelt, ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Für die TGWA-Organen sollte daher abgeklärt werden, welche Voraussetzungen erforderlich sind, damit von diesen erstattete Gutachten allgemein anerkannt werden. Bei Bedarf sind dann die eventuell erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen zu vermitteln. Insgesamt sieht der LRH die Einbeziehung der TGWA-Organen als Gutachter positiv, wobei aber anzumerken ist, dass dieses Tätigkeitsfeld nicht derart ausgeweitet werden darf, dass für den Regelbetrieb der Gewässeraufsicht nicht mehr genug Ressourcen zur Verfügung stehen. Für die Tätigkeiten der TGWA-Organen bei den Bezirkshauptmannschaften sollte zumindest eine einheitliche Linie erkennbar sein.

Ergebnis 2

Der NÖ Landesrechnungshof fordert eine eindeutige Abklärung darüber, wieweit die Organe der Gewässeraufsicht in Behördenverfahren als anerkannte Sachverständige beigezogen werden können. Danach sollen die Organe der Gewässeraufsicht in Verfahren als Gutachter mitwirken, ohne dass dadurch aber ihre Tätigkeit als Gewässeraufsichtsorgan wesentlich beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Grundsätzlich wird die Einschätzung des NÖ Landesrechnungshofes geteilt, dass durch die Erstellung von Gutachten durch Bedienstete der Gewässeraufsicht Verwaltungseinsparungen erzielt werden können. Diesbezüglich wird bereits seit mehreren Jahren bei der Aus- und Weiterbildung der GWA-Organen auch auf deren Funktion als Sachverständige in einschlägigen Behördenverfahren geachtet. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch in der NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung (NÖBRO) bei der Referenzverwendung „Technische Gewässeraufsicht“ die Erstellung von Gutachten als typische Tätigkeit angeführt ist. Hier sind zwei Bewertungsstufen vorgesehen: GWA-Organen in der Einschulungsphase erstellen noch keine Gutachten (NOG 10). Nach abgeschlossener Einschulung und nach Wahrnehmen der Gutachtertätigkeit kann die Stelle vollinhaltlich ausgefüllt werden und ist auch höher bewertet (NOG 12).

Die Stellenbeschreibung sieht bereits die Gutachtertätigkeit vor. Wird diese nicht erbracht, ist auch die Bewertung zu hoch. In einem weiteren Schritt ist beabsichtigt, in Abstimmung mit den Bezirkshauptmannschaften jene Behördenverfahren näher zu definieren, in denen durch die GWA-Organen Gutachten zu erstellen sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird hier angemerkt, dass die TGWA-Organen bei den Bezirkshauptmannschaften zum Teil auch noch für andere Tätigkeiten herangezogen werden, wie zB in Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, dem Mineralrohstoffgesetz oder ähnlichen Materien. Grundsätzlich spricht aus Sicht des LRH nichts gegen diese Vorgangsweise, sofern die zu behandelnden Angelegenheiten einen Bezug zur Gewässeraufsicht aufweisen. Jedenfalls sind die Aufgaben der dezentralen TGWA-Organen in den Bezirken nur beschränkt miteinander vergleichbar, da die Strukturen in NÖ und damit wesentlich auch in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich sind. Als Beispiele können große Unterschiede in der Anzahl der Teiche oder der Feldberegnungsanlagen genannt werden.

Zum Umfang der Tätigkeiten der einzelnen TGWA-Organen haben die meisten Organen selbst sowie die Bezirkshauptleute darauf hingewiesen, dass die Arbeiten grundsätzlich nur mehr über Auftrag der Behörde bzw. nach Prioritäten erledigt werden und eine selbständige Aufsichtstätigkeit kaum noch möglich ist. Aus diesen Gründen kommt es auch zu Aktenrückständen, da weniger dringende Angelegenheiten (zB Erlöschungsverfahren) zurückgestellt werden und daher Verfahren schon seit mehreren Jahren nicht erledigt sind. Hier bestätigt sich wiederum, dass die TGWA oft nur noch reagiert, aber nicht selbständig agiert.

4.2 Zusammenarbeit zentrale und dezentrale Gewässeraufsicht

Grundsätzlich haben die zentralen und die dezentralen TGWA-Organen unterschiedliche Aufgabenbereiche zu betreuen. Daneben gibt es aber auch Überschneidungen und Kooperationen bzw. Zusammenarbeit in einigen Bereichen.

Zur Klarstellung wird hier nochmals erwähnt, dass die Organen der dezentralen TGWA organisatorisch und dienstrechtlich den Bezirkshauptmannschaften zugeordnet sind und daneben ausschließlich technisch bzw. fachlich der Abteilung WA2 unterstehen. Der Vollständigkeit halber ist auch noch anzuführen, dass die rechtliche Koordination bei der Abteilung WA1 liegt.

Als Formen des Zusammenwirkens zwischen zentraler und dezentraler TGWA können hier beispielsweise genannt werden:

- Eine Zusammenarbeit findet statt bei komplexen Erhebungen der dezentralen TGWA, wie bei Vermessungen, für die man mehrere Personen benötigt, oder bei Arbeiten, bei denen eine gewisse Sicherheit gewährleistet sein muss (zB sollte eine Person eine andere in bestimmten Situationen mit einem Seil absichern; daneben kommen auch Bedrohungen durch Betroffene vor, wo darauf geachtet wird, dass bei einem Einschreiten nicht nur ein TGWA-Organ anwesend ist).

- Eine Unterstützung der dezentralen TGWA durch die zentrale TGWA bei der Arbeit im Regelbetrieb kommt kaum vor und erfolgt nur bei Anforderung über den Dienstweg und einer entsprechenden Anordnung (etwa drei- bis viermal pro Jahr).
- Eine Unterstützung bzw. Betreuung der dezentralen TGWA liegt in der fachlichen Beratung und darin, dass technische Geräte, mit denen nur die zentrale TGWA ausgerüstet ist, zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Mitwirkung der dezentralen TGWA gibt es bei der Festlegung und Durchführung der Schwerpunktprogramme bzw. -aktionen.
- Die Koordinierung der gesamten Tätigkeiten der TGWA durch die zentrale TGWA erfolgt unter vorheriger Einbeziehung der dezentralen TGWA und ist wesentlicher Bestandteil der regelmäßigen Koordinierungsbesprechungen (siehe dazu auch Punkt 6, Personalmanagement).
- Die Schulungen der dezentralen TGWA-Organen durch vor allem Bedienstete der Abteilung WA2 finden in der Regel im Rahmen der Koordinierungsbesprechungen statt.
- Über die Abteilung WA2 werden viele von den dezentralen TGWA-Organen benötigten Ausrüstungsgegenstände und Geräte beschafft und verteilt (siehe dazu auch Punkt 8, Ausstattung).
- Das Labor der Abteilung WA2 stand bis vor einigen Jahren auch für die Untersuchung der Proben der dezentralen TGWA zur Verfügung. Diese Analysetätigkeiten wurden im Wesentlichen zu externen Firmen, die über die für anerkannte Untersuchungen notwendigen Akkreditierungen verfügen, ausgelagert. Kontakt der dezentralen TGWA-Organen zum Labor von der Abteilung WA2 gibt es in der Regel nur mehr dann, wenn von der dezentralen TGWA Proben an das Labor zur Weiterleitung an Firmen geschickt werden (siehe dazu auch Punkt 8.2, Labore für die TGWA).

Neben dieser Erörterung der Zusammenarbeit zwischen zentraler und dezentraler TGWA wird ergänzend angeführt, dass die dezentralen TGWA-Organen einen engen Kontakt mit den Sachverständigen der Gebietsbauämter pflegen. Auch bei diesen erhalten sie Auskünfte sowie Beratung und können mit den Sachverständigen, die ebenfalls ortskundig sind, Erfahrungen austauschen.

Aus der Sicht des LRH kann die Zusammenarbeit zwischen der dezentralen TGWA und der zentralen TGWA sowie beider mit anderen Dienststellen als gut beurteilt werden.

4.3 Rufbereitschaft

Eine Rufbereitschaft ist eingerichtet, um außerhalb des Dienstbetriebs in dringenden Fällen (vor allem bei Katastrophen, Elementarereignissen, sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten usw.) die Erreichbarkeit eines Bediensteten zu gewährleisten. Ein zur Rufbereitschaft eingeteilter Bediensteter muss auch in seiner dienstfreien Zeit jederzeit erreichbar sein, sofort erforderliche Maßnahmen einleiten und sich im Bedarfsfall un-

verzüglich zu seiner Dienststelle oder dem Einsatzort begeben. Regelungen zur Rufbereitschaft finden sich in den dienstrechtlichen Vorschriften, wie dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl 2100, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl 2200, und dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl 2300, sowie in internen Dienstanweisungen.

Rufbereitschaft außerhalb des Dienstbetriebs ist gemäß der Dienstanweisung „Rufbereitschaft“ unter anderem zu halten von besonders qualifizierten Bediensteten des Höheren Bau- und technischen Diensts, des Höheren Kulturtechnischen Diensts oder wissenschaftlichen Diensts sowie des Gehobenen Bau- und technischen Diensts und zwar von je einem Bediensteten für den Sprengel jedes NÖ Gebietsbauamts im Rahmen der Landeswarnzentrale. Die Einteilung zur Rufbereitschaft für die genannten Bediensteten, zu denen auch die zentralen und die dezentralen TGWA-Organen gehören, nimmt der Baudirektor, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Leiter der Gruppe Wasser und dem jeweiligen Bezirkshauptmann, vor. Die Einteilung hat grundsätzlich in Wochenabschnitten zu erfolgen.

In der Praxis erfolgt die Einteilung der TGWA-Organen zur Rufbereitschaft durch die Baudirektion derart, dass jeweils für den Sprengel eines Gebietsbauamts ein Sprecher der TGWA-Organen die Rufbereitschaftsaufteilung untereinander koordiniert und diese abgesprochenen Vorschläge an den Baudirektor weiterleitet. In der Baudirektion werden die eingelangten Einteilungen zusammengeführt und daraus immer für ein halbes Jahr die „Diensteinteilung Rufbereitschaft der technischen Sachverständigen für den Katastrophendienst Gewässerschutz“ erstellt.

Gemäß der Vorschrift „Dienstzeit, Überstunden, Rufbereitschaft“ liegt Rufbereitschaft vor, wenn Bedienstete verpflichtet werden, in ihrer dienstfreien Zeit den Aufenthalt so zu wählen, dass sie jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt ihres Diensts bereit sind. Die Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Werden Bedienstete im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der sie Dienst versehen haben, als Dienstzeit. Ist der Dienst an der Dienststelle zu versehen, sind zwei Drittel der Fahrzeit vom Aufenthaltsort zur Dienststelle und zurück als Dienst zu berücksichtigen.

Die Entschädigung für die Rufbereitschaft beträgt für jede Stunde an Werktagen 0,05 % und für jede Stunde an Sonn- und Feiertagen 0,07 % von zum Prüfungszeitpunkt Februar 2010 €2.222,30 (Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 NÖ LBG). Daraus ergibt sich bei der Annahme einer Dienstzeit von 40 Stunden in der Woche ein Betrag von €152,88 für eine Woche Rufbereitschaft, die keinen Feiertag enthält. Diese Regelung gilt für alle zur Rufbereitschaft eingeteilten Bediensteten und nicht nur für die TGWA-Organen. Konkret wird die Entschädigung für die Rufbereitschaft der TGWA-Organen derart berechnet, dass davon ausgegangen wird, dass ein Organ in der Regel sechs Wochen jährlich zur Rufbereitschaft herangezogen wird. Die sich daraus ergebende Summe für sechs Rufbereitschaften im Jahr wird durch zwölf dividiert und dieser Betrag monatlich als Entschädigungspauschale an die TGWA-Organen überwiesen.

Für die zentralen TGWA-Organen enthalten deren Stellenbeschreibungen beim Aufgabenbereich zur Rufbereitschaft die Verpflichtung zur „Teilnahme an der Rufbereitschaft der technischen Sachverständigen für den Katastrophen- und Gewässerschutz“.

Bei den dezentralen TGWA-Organen enthalten nur wenige Stellenbeschreibungen Aussagen zur Rufbereitschaft. In einigen Fällen bzw. in neueren Mustern für Stellenbeschreibungen für ein TGWA-Organ an Bezirkshauptmannschaften lautet die Formulierung: „Mitwirkung im Journaldienst der wasserbautechnischen Sachverständigen“.

Der LRH weist hier beispielhaft auf zwei im Zuge der Prüfung aufgezeigte Problembereiche bei der Einteilung durch die Baudirektion hin, die für die Bediensteten unbefriedigend sind:

- Ein TGWA-Organ wird während der Rufbereitschaft kontaktiert und ist in der Lage, die Situation von zu Hause allein durch Telefonate zu klären und muss für die Regelung der Angelegenheit nicht zum Dienstort oder auch nicht zu einem Einsatz fahren. Das wird – auch wenn die Telefonate zB etwa zwei Stunden in Anspruch nehmen – nicht als Dienst gewertet. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen von NÖ LBG, DPL 1972 und LVBG, da danach die Zeit, während der Bedienstete im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen werden, als Dienstzeit gilt.
- Grundsätzlich ist die Rufbereitschaft als Aufgabe der TGWA-Organen für alle Organe nachvollziehbar. Einige Organe würden allerdings eine flexiblere Handhabung der Einteilung zur Rufbereitschaft bevorzugen. So besteht zB der Wunsch, bei der Rufbereitschaft eine längere Pause von etwa einem halben Jahr einlegen zu können und danach dies durch vermehrte Rufbereitschaft auszugleichen. Dies trifft vor allem auf Bedienstete zu, die zu mehreren Rufbereitschaften aus verschiedenen Fachbereichen eingesetzt werden.

Aus der Sicht des LRH ist es nicht nötig, hier alle Anregungen im Einzelnen darzustellen, da diesbezügliche Erhebungen detailliert im Rahmen des in Ergebnis 1 empfohlenen Projekts erfolgen können. Zu begrüßen wäre für manche Bereiche mehr Flexibilität und eine genaue Definition der Rahmenbedingungen.

5 Örtliche Zuständigkeiten

Die örtliche Zuständigkeit der zentralen und dezentralen TGWA ist unterschiedlich geregelt. Die zentralen TGWA-Organen sind im Gegensatz zu den dezentralen TGWA-Organen in ganz NÖ tätig. Für diese Organe gibt es, mit Ausnahme der Rufbereitschaft, keine gebietsmäßige, sondern eine fachliche Aufteilung ihres Einsatzbereichs. Die folgenden Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit betreffen daher nur die dezentrale TGWA.

5.1 Gebietsaufteilung

Die dezentrale TGWA wird von insgesamt 15 Personen durchgeführt. Mit Stand Jänner 2010 sind 13 dezentrale TGWA-Organen voll beschäftigt, ein TGWA-Organ befindet sich in Karenz und ein weiteres TGWA-Organ ist zwar ebenfalls karenziert, arbeitet

aber stundenweise auf Basis eines Werkvertrags. Die gebietsmäßige Aufteilung NÖ auf die einzelnen dezentralen TGWA-Organen erfolgte nach politischen Bezirken. Diese Bezirksaufteilung ist historisch gewachsen und besteht seit den frühen 1990er Jahren. Wie es zu dieser Gebietsaufteilung gekommen ist, konnte im Rahmen der Prüfung nicht mehr nachvollzogen werden.

Die nachfolgende NÖ Karte zeigt die Gebietsaufteilung auf die einzelnen dezentralen TGWA-Organen. Auf der Karte sind die 21 Bezirke sowie die vier Statutarstädte eingezeichnet. Die Betreuungsgebiete der dezentralen TGWA-Organen werden durch die unterschiedlichen farblichen Hinterlegungen der einzelnen Bezirke dargestellt.



Die Statutarstädte St. Pölten, Wiener Neustadt und Krenns werden nicht von der TGWA des Landes NÖ mitbetreut, sondern ziehen andere Sachverständige bei. Lediglich für die Statutarstadt Waidhofen/Ybbs ist das TGWA-Organ des Bezirks Amstetten zuständig.

Eine Vereinbarung über einen Kostenersatz für die Tätigkeiten des TGWA-Organen des Landes NÖ im Gebiet der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs gibt es jedoch nicht. Nachdem die Betreuung des Gebiets von Statutarstädten nicht in den Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich des Landes NÖ fällt, ist für diese Leistungen von der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs ein entsprechender Kostenersatz durch das Land NÖ einzufordern.

Ergebnis 3

Zwischen dem Land NÖ und der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs ist eine schriftliche Vereinbarung über einen entsprechenden Kostenersatz für die Leistungen des technischen Gewässeraufsichtsorgans des Landes NÖ im Zuständigkeitsbereich der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs zu treffen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechende Gespräche über eine Vereinbarung wurden bereits mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs aufgenommen. Dabei wird auch die Option einer eigenständigen Durchführung der Gewässeraufsichtstätigkeit durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs geprüft, wie es auch bei den anderen Statutarstädten der Fall ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Folge wird die Gebietsaufteilung (pro Viertel²) näher erläutert, die in der Karte nicht eingezeichnet und daher nicht direkt ersichtlich ist:

- **Waldviertel**

Die fünf Bezirke des Waldviertels werden von insgesamt zwei TGWA-Organen betreut, wobei ein TGWA-Organ mit Sitz Bezirkshauptmannschaft Horn den nördlichen Teil des Waldviertels mit den Bezirken Horn, Waidhofen/Thaya und Gmünd abdeckt. Das zweite TGWA-Organ mit Dienststelle Bezirkshauptmannschaft Krems ist für die Bezirke Krems und Zwettl zuständig.

- **Weinviertel**

Das Weinviertel wird von insgesamt drei TGWA-Organen betreut. Die Bezirke Gänserndorf und Mistelbach verfügen über je ein eigenes TGWA-Organ. Das TGWA-Organ mit Sitz Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ist für die Bezirke Hollabrunn und Korneuburg zuständig. Die Stelle des TGWA-Organes im Bezirk Tulln war zum Prüfungszeitpunkt nicht besetzt, da das TGWA-Organ mit August 2009 den NÖ Landesdienst verlassen hat und der Dienstposten noch nicht nachbesetzt wurde. Eine genaue Beschreibung der Vertretung dieses TGWA-Organes erfolgt unter Punkt 5.2, Vertretung.

- **Industrieviertel**

Grundsätzlich verfügt jeder der sechs Bezirke des Industrieviertels (Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung) über ein eigenes TGWA-Organ. Zum Prüfungszeitpunkt waren fünf vollzeitbeschäftigte TGWA-Organen und ein in Karenz befindliches TGWA-Organ aus dem Bezirk Wien-Umgebung mit Werkvertrag in diesem Viertel tätig. Außerdem befindet sich

² Die Gebietsaufteilung für die TGWA-Organen entspricht nicht exakt der geographischen Einteilung NÖ in vier Viertel.

das TGWA-Organ des Bezirks Neunkirchen seit dem Jahr 2007 in Karenz. Eine genaue Beschreibung der Vertretung dieses TGWA-Organs erfolgt unter Punkt 5.2, Vertretung.

- **Mostviertel**

Für das gesamte Mostviertel sind drei TGWA-Organen zuständig. Das TGWA-Organ mit Sitz Bezirkshauptmannschaft St. Pölten betreut die Bezirke St. Pölten und Lilienfeld, jenes an der Bezirkshauptmannschaft Melk ist für die Bezirke Melk und Scheibbs zuständig. Der Bezirk Amstetten verfügt über ein eigenes TGWA-Organ. Von diesem wird, wie zuvor bereits erwähnt, auch das Gebiet der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs mit betreut.

Durch die unterschiedlichen Arbeits- bzw. Problembereiche sind die Bezirke untereinander schwer vergleichbar. Grundsätzlich ist es nicht einfach, immer eine gleichmäßige Auslastung der TGWA-Organen zu gewährleisten. Im Zuge der Prüfung haben die Gespräche mit den Bezirkshauptleuten bzw. deren Stellvertretern sowie den dezentralen TGWA-Organen ergeben, dass die bestehende Gebietsaufteilung nicht allen Beteiligten geeignet erscheint.

Vor allem der Bereich des Waldviertels ist im Hinblick auf die Größe des Betreuungsgebiets mit nur zwei TGWA-Organen knapp besetzt. Auch die fehlende Nachbesetzung des TGWA-Organs bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln und die Mitbetreuung des Bezirks Neunkirchen führen zu Engpässen. Die Aufgaben können vor allem in diesen Gebieten ausschließlich nach Dringlichkeit bzw. Prioritäten abgearbeitet werden.

Nachweise bzw. Statistiken über die Tätigkeiten der dezentralen TGWA-Organen, die Aufschluss über ihre Auslastung geben und so als Grundlage für eine eventuelle neue Gebietsaufteilung herangezogen werden könnten, liegen flächendeckend nicht vor. Derzeit werden lediglich von einigen TGWA-Organen zum Teil sehr genaue und umfangreiche Aufzeichnungen geführt.

Von der Abteilung WA2 werden Listen mit Kennzahlen zur TGWA erstellt und regelmäßig aktualisiert. Die Daten dazu stammen hauptsächlich aus dem Wasserdatenverbund und dem Geoinformationssystem. Für jeden Bezirk werden dabei im Wesentlichen folgende objektive Kennzahlen ermittelt:

- Gesamtfläche und landwirtschaftliche Fläche des Bezirks in km²
- Einwohnerzahl
- Gewässerlängen abgestuft nach Größe des Einzugsgebiets, die in der Zuständigkeit der TGWA liegen
- Anzahl der nicht betrieblichen sowie der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen
- Anzahl der Tankstellen, Biogasanlagen, Kompostieranlagen, Wasserkraftanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Materialentnahmen, Deponien, Stauanlagen, Abfallsammler bzw. -behandler etc.

Im Zuge der Gespräche mit den Bezirkshauptleuten bzw. deren Stellvertretern wurden verschiedenste Lösungsmöglichkeiten für eine neue Gebietsaufteilung, wie zB die Einrichtung eines Pools an TGWA-Organen, diskutiert.

Um eine Grundlage für eine mögliche neue Gebietsaufteilung zu bekommen und in weiterer Folge eine zufriedenstellende Lösung zu finden, ist es nach Ansicht des LRH zuvor unbedingt erforderlich, dass die dezentralen TGWA-Organen in Zukunft neben ihren aktenmäßigen Erledigungen auch statistische Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten und Rückstände führen. Diese Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie miteinander vergleichbar und dadurch vernünftig auswertbar sind. Dabei könnten die bereits erwähnten umfangreichen Aufzeichnungen einiger TGWA-Organen als Vorlage dienen. Durch die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Bezirken stellt diese Aufgabe aber sicherlich eine gewisse Herausforderung dar.

Nach Ansicht des LRH ist auf Basis der ermittelten Daten (Aufzeichnungen der dezentralen TGWA-Organen und TGWA-Kennzahlen der Abteilung WA2) eventuell eine neue, den tatsächlichen Anforderungen entsprechende Gebietsaufteilung möglich. Hingewiesen wird hier noch auf 4.1.2, Dezentrale TGWA, wonach gemäß manchen Stellenbeschreibungen bereits ein Tagebuch geführt und ein jährlicher Tätigkeitsbericht vorgelegt werden sollte. Weiters können dadurch – wie im Effizienzbericht der Gruppe Wasser aus dem Jahr 2000 vorgesehen – Benchmarking-Daten beschafft werden.

Ergebnis 4

Der NÖ Landesrechnungshof fordert, dass in Zukunft von den dezentralen technischen Gewässeraufsichtsorganen entsprechende Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten geführt werden. Auf Basis dieser Aufzeichnungen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Bezirken ist die derzeitige Gebietsaufteilung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist beabsichtigt, im Zuge des Evaluierungsprojektes (siehe Ergebnis 1) einen Vorschlag für die Gebietsaufteilung auf Basis von Tätigkeitsaufzeichnungen zu erarbeiten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LRH hält fest, dass Tätigkeiten nicht nur als Basis für die neue Gebietsaufteilung aufgezeichnet, sondern – wie empfohlen – im Rahmen der täglichen Aufgabenerfüllung einheitlich und laufend geführt werden.

5.2 Vertretung

Grundsätzlich ist die Vertretung der dezentralen TGWA so geregelt, dass sich immer drei TGWA-Organen gegenseitig vertreten. In der nachfolgend eingefügten NÖ Karte sind die Gebiete jener TGWA-Organen, die sich untereinander vertreten sollen, durch verschiedene Farben gekennzeichnet.



Aufgrund des nicht nachbesetzten Dienstpostens des TGWA-Organs bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln und der bestehenden Karenzvertretung des TGWA-Organs im Bezirk Neunkirchen muss in diesen Bezirken eine Vertretung in Form einer Mitbetreuung durch TGWA-Organe aus anderen Bezirken erfolgen.

Der Bezirk Tulln wird zum Prüfungszeitpunkt vom TGWA-Organ des Bezirks Wien-Umgebung mitbetreut. Nach Angaben der Abteilung WA2 ist die Nachbesetzung dieses Dienstpostens aber bereits eingeleitet.

Im Bezirk Neunkirchen haben die TGWA-Organe der Bezirke Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha die Mitbetreuung übernommen. Diese Regelung war ursprünglich nur als provisorische Lösung und zeitlich befristete Maßnahme gedacht, besteht mittlerweile aber seit dem Jahr 2007. Durch diese Langzeitvertretung können die Aufgaben der TGWA-Organe in allen drei Bezirken nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden. Auf diesen Umstand wurde von den betroffenen Bezirkshauptleuten mehrfach in Schreiben an die Abteilung WA2 sowie die Abteilung Personalangelegenheiten A (LAD2-A) hingewiesen.

Im Bereich des Mostviertels mit den TGWA-Organen für Amstetten, Melk-Scheibbs und St. Pölten-Lilienfeld sowie im Bereich des Weinviertels mit den TGWA-Organen für Hollabrunn-Korneuburg, Mistelbach und Gänserndorf läuft die Vertretung im Ur-

laubs- und Krankheitsfall wie vorgesehen innerhalb der Aufsichtsbereiche jeweils mit den dortigen TGWA-Organen.

In einigen Bezirken gestaltet sich die Vertretung aufgrund diverser Umstände, wie zB der bereits erwähnten Mitbetreuung der Bezirke Tulln und Neunkirchen oder der Größe des zu betreuenden Gebiets mit ohnehin knapper Besetzung im Waldviertel, wesentlich schwieriger. Hier wäre es nach Ansicht des LRH sinnvoll, die TGWA-Organe der umliegenden Bezirke vermehrt für Vertretungen heranzuziehen.

Als positive Beispiele zu erwähnen sind dabei das Industrieviertel und die Bezirke südlich von Wien, wo die gegenseitige Vertretung bereits flexibel gehandhabt und nicht starr an der vorgegebenen Gebietseinteilung festgehalten wird.

Ergebnis 5

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, im Fall von längeren Vertretungen oder wenn es besondere Situationen erfordern, die Gebietseinteilung für die gegenseitigen Vertretungen im Anlassfall flexibel zu gestalten bzw. zu adaptieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Wasserwirtschaft wird zukünftig im Rahmen ihrer koordinierenden Tätigkeit diese Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes entsprechend berücksichtigen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Personalmanagement

6.1 Auswahl und Ausbildung der TGWA-Organe

Gemäß § 2 Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane muss ein Aufsichtsorgan vor der Bestellung dem Landeshauptmann Kenntnisse in folgenden Punkten nachweisen:

- Wirkungsbereich der Wasserrechtsbehörden und Organisation der Wasserbauverwaltung
- grundsätzliche Bestimmungen über Benutzung, Reinhaltung, Schutz, Abwehr, Pflege und Aufsicht der Gewässer
- technische Grundbegriffe der im Einsatzgebiet in Betracht kommenden Wasseranlagen sowie der zur Wassernutzung, zur Pflege und Reinhaltung der Gewässer sowie zur Abwehr von Wassergefahren dienenden Vorrichtungen
- Organisation des Aufsichtsdiensts sowie Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsorgans

Der Nachweis entfällt bei Personen, die im Bundes- oder Landesdienst eine Prüfung für den höheren technischen Dienst oder den gehobenen technischen Fachdienst auf dem Gebiet des Wasserbaus abgelegt haben. Weiters entfällt der Nachweis bei Personen, die sich in einer der betreffenden Gewässeraufsicht entsprechenden Tätigkeit bereits bewährt haben.

Bei der Auswahl der Bediensteten, die zu TGWA-Organen für NÖ ausgebildet werden sollen, wird darauf geachtet, dass diese bereits eine mit den späteren Aufgaben in Zusammenhang stehende Ausbildung aufweisen können. Bedienstete mit einer akademischen Ausbildung haben meist eine Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur oder ein technisches Studium absolviert. Alle anderen Bediensteten, die im Gehobenen Bau- und technischen Dienst eingestuft werden, weisen in der Regel eine Ausbildung an einer HTL auf.

Der Einschulungs- und Ausbildungsplan für die Bediensteten sieht u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Grundschulung bei den verschiedenen Referaten der Abteilung WA2
- Kläranlagen (Auslegung und Betrieb, Störungen und Probleme)
- Brunnenbau und Stand der Technik bei Trinkwassergewinnungsanlagen
- Deponietechnik und Deponierung von Abfällen
- Kompostiertechnik (Biogasanlagen und Recyclinganlagen)
- grundlegendes maschinenbautechnisches Wissen zu den jeweiligen Anlagen
- Unfälle mit gefährlichen Gütern (Treibstoffe und Heizmittel; Festlegung notwendiger Maßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz; Festlegung von Sofortmaßnahmen, Unfallmanagement)
- Umgang mit Fischsterben an Gewässern
- Probenahmen aus Kläranlagen und Abwässern, Fließgewässern, Teichen und Grundwasser, Reinwasserprobenahmen, konsenslose Ablagerungen, Deponien, Schüttungen auch im Forstbereich, Wiederverfüllungen und Boden allgemein
- Umgang mit Bürgern vor allem im Hinblick auf Konfliktsituationen
- analytische Chemie zur Durchführung von chemischen Untersuchungen mit Photometern (Grundkenntnisse)
- Umgang mit Giften (Handhabung bei den chemischen Untersuchungen)
- Schulung in Sicherheitstechnik (Tätigkeiten am Gewässer, Wehranlagen, Teichanlagen, Dämmen, Wasserschutzbauten, Tätigkeiten in Kanälen, Schächten, verbauten Gerinnen, Sicherheitstechnik bei Kläranlagen, Kompostanlagen, Biogasanlagen)
- Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Gewässerschutzrufbereitschaft (außerhalb der regulären Dienstzeit)
- Sofortmaßnahmen bei Fischsterben oder Ölundfällen auf der Straße, am Gewässer, im Siedlungsgebiet
- Sicherheitsschulung, Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung

- Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei und Behörde
- Verursachersuche

Die Ausbildung erfolgt hauptsächlich in der Abteilung WA2, daneben sind aber auch noch etwa 15 andere Dienststellen für die umfassende Ausbildung in einem mehrmonatigen Rotationsverfahren vorgesehen (dabei hat die Abteilung WA2 eine koordinierende Aufgabe).

Die endgültige Beurteilung, ob ein Bediensteter geeignet ist, als TGWA-Organ selbstständig zu arbeiten, und die nötige fachliche Qualifikation aufweist, liegt bei der Abteilung WA2. In die konkrete Entscheidung über das örtliche Einsatzgebiet werden die betroffenen Bezirkshauptleute einbezogen.

Der LRH ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Gespräche der Ansicht, dass für die TGWA eine qualitativ hochwertige Ausbildung angeboten wird und die Auswahl der TGWA-Organen praxisnah erfolgt, wobei die Anforderungen der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane erfüllt werden.

6.2 Weiterbildung

Für die Weiterbildung der TGWA-Organen werden hauptsächlich die so genannten Koordinierungsgespräche genutzt. Diese werden in der Regel zweimal jährlich abgehalten und von der Abteilung WA2 organisiert.

Im Rahmen der Koordinierungsgespräche werden vor allem die dezentralen TGWA-Organen mit Informationen (über Neuerungen, Änderungen, Technik usw.) versorgt. Die Referenten für die Vorträge bei den Koordinierungsgesprächen kommen im Wesentlichen aus den Abteilungen WA1 und WA2 sowie aus anderen Dienststellen, die einen Zusammenhang mit der TGWA haben. Bei Bedarf werden auch externe Referenten oder dezentrale TGWA-Organen als Vortragende herangezogen.

In die Planung der Koordinierungsgespräche werden alle TGWA-Organen mit einbezogen und haben dabei die Möglichkeit, Themen bekannt zu geben, die für sie von Interesse sind. Grundsätzlich wird versucht, möglichst viele Themenbereiche abzudecken, von denen die TGWA-Organen in ihrer täglichen Arbeit betroffen sein können. Schwierig gestaltet sich dies jedoch meist deshalb, da die Betreuungsgebiete und Aufgaben der dezentralen TGWA-Organen in den einzelnen Bezirken – und damit auch deren Interessen – sehr unterschiedlich sind. Um ein möglichst breites Feld abdecken zu können, wird das Programm bei den Koordinierungsgesprächen meist sehr dicht gestaltet und innerhalb weniger Stunden gibt es in der Regel zumindest fünf Vorträge.

Der LRH hält es jedenfalls für zweckmäßig, dass alle TGWA-Organen über die Arbeiten, Probleme, Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in NÖ informiert sind, da alle Organen einen gewissen Überblick über die Gesamtsituation haben sollen. Weiters kann dieses Wissen im Vertretungsfall oder bei einer Rufbereitschaft nötig sein.

Von den TGWA-Organen kamen Anregungen zu den Koordinationsgesprächen dahin gehend, dass für die Behandlung einzelner Themen manchmal zu wenig Zeit bleibt und oft keine anschließende Diskussion möglich ist.

Voraussetzung für zweckmäßige Koordinierungsgespräche, in denen zumindest die wichtigsten Anliegen berücksichtigt werden können, ist dabei aber, dass für die Gespräche ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Aus der Sicht der TGWA-Organen muss dies bedeuten, dass diesen auch ausreichend Zeit für die Teilnahme an den Koordinierungsgesprächen zur Verfügung gestellt wird.

Über die einzelnen Vorträge bei den Koordinierungsgesprächen werden den TGWA-Organen Unterlagen zum Nachlesen zur Verfügung gestellt.

Aus den genannten Erwägungen hält es der LRH für zweckmäßig, dass zu den Koordinierungsgesprächen eine Evaluierung durchgeführt wird. Danach können die Weiterbildungsmaßnahmen eventuell auf einem neuen Konzept, das die regionalen Notwendigkeiten der TGWA-Organen berücksichtigt, aufgebaut werden.

Zusätzlich zu den Koordinierungsgesprächen erfolgen fachliche Einschulungen zu den jeweils aktuellen Schwerpunktprogrammen sowie jährliche Sicherheitseinweisungen zum Gebrauch und zur Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung.

Daneben können die TGWA-Organen zusätzlich an anderen Weiterbildungsveranstaltungen (landesintern und extern) teilnehmen, was von den Dienststellenleitern durchaus begrüßt und gefördert wird. Auch die Kostentragung für diese Veranstaltungen stellt in der Regel kein Problem dar.

Ergebnis 6

Der NÖ Landesrechnungshof regt eine Evaluierung der Weiterbildungsaktivitäten für die Technische Gewässeraufsicht an.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Anregung kann im Rahmen des Evaluierungsprojektes (siehe Ergebnis 1) umgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Stellenbeschreibungen

Gemäß der Dienstanweisung „Organisationsgrundlagen“ vom 8. Oktober 2007 sind Stellenbeschreibungen ein wesentlicher Inhalt der Aufbauorganisation einer Organisationseinheit und somit Hilfsmittel bei der Führungstätigkeit (als Führungs- und Organisationsinstrument). Die Dienststellenleiter haben die zur Erfüllung des Aufgabenbereichs der Dienststelle notwendigen Stellen festzulegen und zu beschreiben. Bestehende Stellenbeschreibungen sind zumindest alle zwei Jahre von den Stelleninhabern gemeinsam mit der vorgesetzten Führungskraft auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Für die zentralen TGWA-Organen bei der Abteilung WA2 sind Stellenbeschreibungen für alle Bediensteten vorhanden, die den Anforderungen der Dienstanweisung entsprechen.

Für die dezentralen TGWA-Organen bei den Bezirkshauptmannschaften konnte keine einzige Stellenbeschreibung vorgelegt werden, die den Vorgaben der Dienstanweisung entspricht. Zum Teil waren die Stellenbeschreibungen mehr als zehn Jahre alt. Nachdem die neue Dienstanweisung „Organisationsgrundlagen“ bereits 2007 in Kraft getreten ist, hätten seither aktuelle Stellenbeschreibungen problemlos erstellt werden können. Die neue Dienstanweisung wäre dabei auch ein guter Anlass für eine grundsätzliche Überarbeitung gewesen. Der LRH ist daher der Ansicht, dass aktuelle Stellenbeschreibungen für die dezentralen TGWA-Organen im Sinne der Dienstanweisung zu erstellen sind, wobei die Stellenbeschreibungen für die TGWA-Organen einheitlich sein sollen, sofern nicht Abweichungen in Einzelfällen gerechtfertigt sind.

Ergebnis 7

Der NÖ Landesrechnungshof fordert die möglichst einheitliche Aktualisierung der Stellenbeschreibungen der Organe der Technischen Gewässeraufsicht bei den Bezirkshauptmannschaften gemäß der Dienstanweisung „Organisationsgrundlagen“.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Stellenbeschreibungen für die technische Gewässeraufsicht bei den Bezirkshauptmannschaften wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe bereits erstellt und sind in Verwendung (siehe Ergebnis 2).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4 Periodisches Mitarbeitergespräch

Gemäß der Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“ vom 5. Juni 2001 ist das periodische Mitarbeitergespräch ein regelmäßig anzuwendendes Führungsinstrument zur Förderung einer zielorientierten Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und ihren unmittelbaren Vorgesetzten, das zumindest einmal jährlich durchgeführt werden soll. Genauer zum periodischen Mitarbeitergespräch kann dem Bericht des LRH 7/2005, Das periodische Mitarbeitergespräch in der NÖ Landesverwaltung, entnommen werden. Besonders darin und auch bereits mehrmals in nachfolgenden Berichten hat der LRH auf die Bedeutung des periodischen Mitarbeitergesprächs für eine effiziente und effektive NÖ Landesverwaltung hingewiesen.

Mit den zentralen TGWA-Organen bei der Abteilung WA2 werden periodische Mitarbeitergespräche im Sinne der Dienstanweisung geführt.

Periodische Mitarbeitergespräche mit den dezentralen TGWA-Organen werden bei keiner einzigen Bezirkshauptmannschaft geführt. Lediglich bei einer Bezirkshauptmannschaft befand sich zum Prüfungszeitpunkt die Einführung des periodischen Mitarbeiter-

gesprächs in Vorbereitung, wobei für diesen Schritt auch externe Beratung beigezogen wurde. Der LRH sieht schon wie bisher das periodische Mitarbeitergespräch als wichtiges Führungsinstrument, das konsequent angewendet werden soll, um positive Effekte für alle Beteiligten zu erzielen.

Ergebnis 8

Der NÖ Landesrechnungshof fordert die konsequente Anwendung des periodischen Mitarbeitergesprächs für die Organe der dezentralen Gewässeraufsicht bei den Bezirkshauptmannschaften gemäß der Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die periodischen Mitarbeitergespräche werden entsprechend geführt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.5 Personaldaten

Gemäß § 7 Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane hat der Landeshauptmann über die Gewässeraufsichtsorgane eine Kartei zu führen, die über Name, Geburtsdatum, Wohnort, Dienstgeber, örtlichen und sachlichen Aufgabenbereich sowie Datum und Aktenzahl der Bestellung (Bestätigung, Vereidigung) Aufschluss gibt.

Diese Kartei wird bei der Abteilung WA1 in elektronischer Form geführt.

Als ein Mangel, zu dessen umgehender Behebung der LRH bereits im Zuge der Prüfung aufgefordert hat, war festzustellen, dass ein TGWA-Organ keinen Dienstaussweis und kein Dienstabzeichen hatte.

7 Dienstreisen

7.1 Organisation

Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben (Gewässerpolizei, Gewässerzustandsaufsicht, Gewässergüteaufsicht und Grundwasseraufsicht) haben TGWA-Organer regelmäßig Tätigkeiten außerhalb der eigenen Dienststelle zu erbringen. Die Erhebungen ergaben, dass Organe der dezentralen TGWA ungefähr drei- bis viermal und Organe der zentralen TGWA ungefähr ein- bis zweimal in der Woche im Außendienst sind.

In diesem Zusammenhang haben die Bezirkshauptleute zum Teil vorgebracht, dass die zugeteilten Reisekostenbudgets nicht reichen würden, wenn nicht die Außendiensttätigkeiten umorganisiert werden könnten. Insbesondere wurde die eingeschränkte Steuerungsmöglichkeit bei der Bewirtschaftung der zugeteilten Budgets angeführt, da externe Faktoren, wie zB die Erhöhungen des amtlichen Kilometergelds oder vorgegebene Schwerpunktprogramme, die Entwicklung der Kosten beeinflussen.

Im Zuge der Prüfung wurde aus diesem Grund erhoben, wie die Abwicklung der Dienstreisen in den Dienststellen erfolgt. Insbesondere wurden die innerorganisatorischen Abläufe sowie die Feststellung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch Dienststellenleiter und Vorgesetzte geprüft.

Gemäß den geltenden Vorschriften hat jeder Dienstreise die Erteilung eines Dienstreiseauftrags voranzugehen. Dieser bildet die Basis für den Gebührenanspruch und muss gemäß Dienstanweisung „Dienstreisen“ vor Antritt der Reise in schriftlicher Form (auch elektronisch) vorliegen. Er hat folgende Inhalte aufzuweisen:

- Name der/des Beauftragten
- Ort(e) der auswärtigen Dienstverrichtung (möglichst genaue Ortsangabe/n)
- Zweck dieser Dienstreise
- Verkehrsmittel (dabei ist das zweckmäßigste zu verwenden)
- voraussichtliche Dauer

Die Prüfung des LRH ergab, dass Dienstreiseaufträge nicht immer die vorgeschriebenen Mindestinhalte aufweisen. Dienstreiseaufträge werden fallweise für den gesamten Bezirk ohne genaue Angabe von Ort und Zweck der Dienstreise erteilt.

Für den LRH kann eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer voraus geplanten Dienstreise nur dann erfolgen, wenn vor Antritt der Dienstreise ein Auftrag mit den erforderlichen – wie in der Dienstanweisung geforderten – Mindestinhalten vorliegt. Insbesondere soll damit die Ausübung der Steuerungsfunktion durch den Vorgesetzten ermöglicht werden.

Ergebnis 9

Die Dienstanweisung „Dienstreisen“ ist vor allem im Hinblick auf die Inhalte der Dienstreiseaufträge einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die betroffenen Stellen wurden angehalten, künftig die Dienstreiseaufträge entsprechend der Dienstanweisung zu erstellen und vor Erteilung bezüglich der Inhalte zu prüfen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

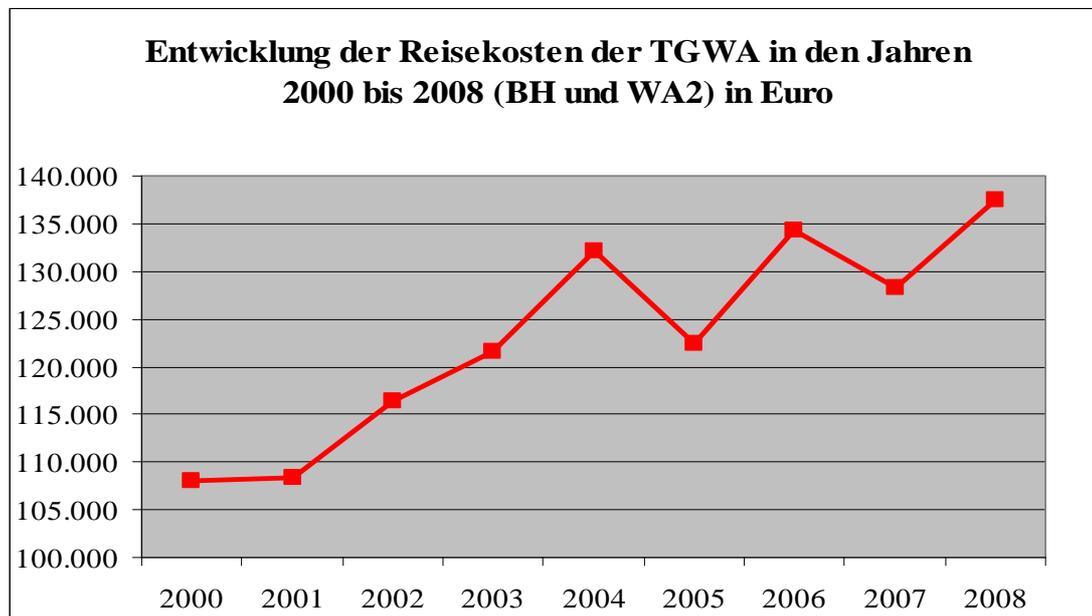
Zur Entlastung der Reisekostenbudgets wurden in den Bezirkshauptmannschaften anlassbezogen Anordnungen getroffen. Beispielsweise werden Bedienstete angewiesen, Dienstreisen mit vorhandenen Dienstkraftwagen (DKW) durchzuführen. In einigen Dienststellen werden Bedienstete angehalten, immer nur die kürzeste Wegstrecke zu verrechnen, d.h. wenn der Ort der dienstlichen Tätigkeit näher zur Dienststelle liegt, dann soll die Wegstrecke zu dieser verrechnet werden, auch wenn die Dienstreise vom Wohnort angetreten wurde. Die Überwachung der Anordnungen erfolgt im Regelfall durch den zuständigen Bürodirektor der Bezirkshauptmannschaft.

Der LRH begrüßt grundsätzlich jede Maßnahme zur Reduzierung von Reisekosten, weist aber darauf hin, dass Ansprüche auf Reisegebühren in der zustehenden Höhe im Rahmen der bestehenden Vorschriften vom Bediensteten eingefordert werden können und Anordnungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nicht im Widerspruch zu geltenden Vorschriften stehen dürfen.

7.2 Reisekosten

Der LRH hat die Entwicklung der Reisekosten der TGWA im Detail geprüft. Die zugrunde liegenden Daten wurden von der Abteilung LAD2-A zur Verfügung gestellt.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der ausbezahlten Reisegebühren an die zentralen und dezentralen TGWA-Organen in den Jahren 2000 bis 2008.



Der Verlauf zeigt eine steigende Tendenz der Reisekosten. Im betrachteten Zeitraum sind diese auf Basis des Werts im Jahr 2000 (€107.966,10) um 27,4 % auf €137.558,42 im Jahr 2008 gestiegen. Schwankungen nach oben als auch nach unten haben unterschiedliche Ursachen, wobei

- Änderungen der reisegebührenrechtlichen Vorschriften (zB amtliches Kilometergeld),
- Anzahl der gefahrenen Kilometer mit privatem PKW,
- Änderungen des Aufgabenbereichs (vermehrte Erhebungstätigkeit zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, zB Gewässerzustandsaufsicht) sowie
- besondere Ereignisse (zB Hochwasser)

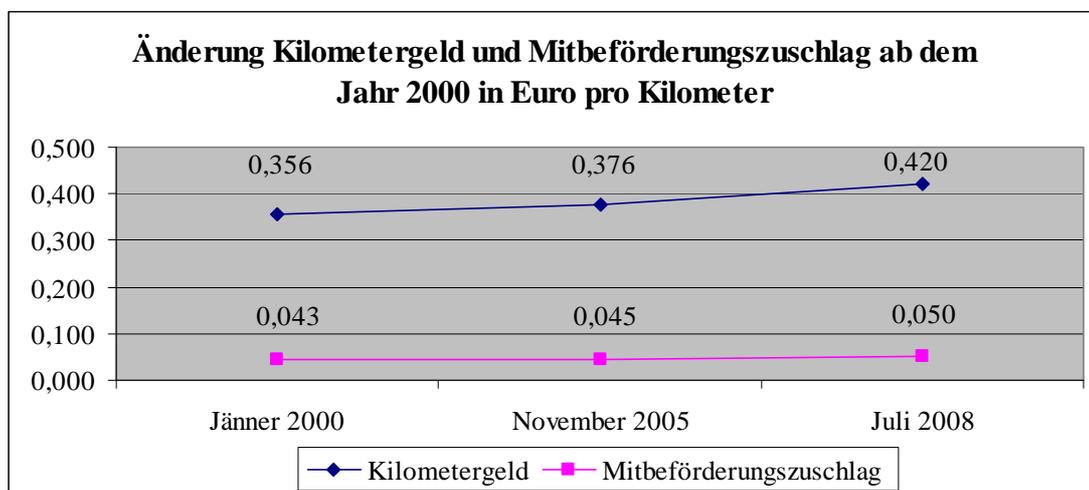
als bestimmende Faktoren anzuführen sind.

Trotz dieser nachvollziehbaren Gründe sieht der LRH durch die Steigerung einen dringenden Handlungsbedarf.

Der Anspruch der Beamten auf Gebühren aus Anlass einer Dienstreise ist in der DPL 1972 geregelt. Diese Bestimmungen haben gemäß § 36 Abs 1 LVBG auch für die Vertragsbediensteten sinngemäß Geltung. Für Bedienstete, deren Dienstverhältnisse weder der DPL 1972 noch dem LVBG zuzuordnen sind, gelten die Bestimmungen des NÖ LBG.

Der Gebührenanspruch ist im NÖ Landesdienst durch die Vorschrift „Reisegebühren“ geregelt. Reisegebühren stellen demnach den Ersatz des notwendigen Mehraufwands bei Dienstreisen, Versetzungen und Dienstzuteilungen dar. Dem Ersatz des notwendigen Mehraufwands liegt der Gedanke zugrunde, dass der entstandene Aufwand pauschal (zB amtliches Kilometergeld) abgegolten und nicht regelmäßig im Detail ermittelt wird. Ausnahmen bestehen in jenen Fällen, in denen dies ausdrücklich vorgeschrieben oder aus steuerlichen Gründen geboten ist (zB Nächtigungskosten). In diesen Fällen ist ein Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erforderlich.

Wird ein privates Kraftfahrzeug für eine Dienstreise eingesetzt, erhalten Bedienstete gemäß den geltenden Vorschriften bei Dienstreisen innerhalb der Länder NÖ und Wien als Reisekostenvergütung für jeden begonnenen Kilometer ein Kilometergeld. Die Höhe des Kilometergelds betrug zum Prüfungszeitpunkt Februar 2010 €0,42 pro Fahrtkilometer. Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von €0,05 je Fahrtkilometer. Im Vergleichszeitraum gab es zwei Anpassungen, wobei am 1. November 2005 die erste und eine weitere Erhöhung am 1. Juli 2008, vorgenommen wurden.



Das amtliche Kilometergeld ist im Vergleichszeitraum seit dem Jahr 2000 um 18,0 % (Mitbeförderungszuschlag um 16,3 %) gestiegen, wodurch die Zunahme der ausbezahlten Reisekosten zum Teil auf die Änderungen des amtlichen Kilometergelds zurückgeführt werden kann.

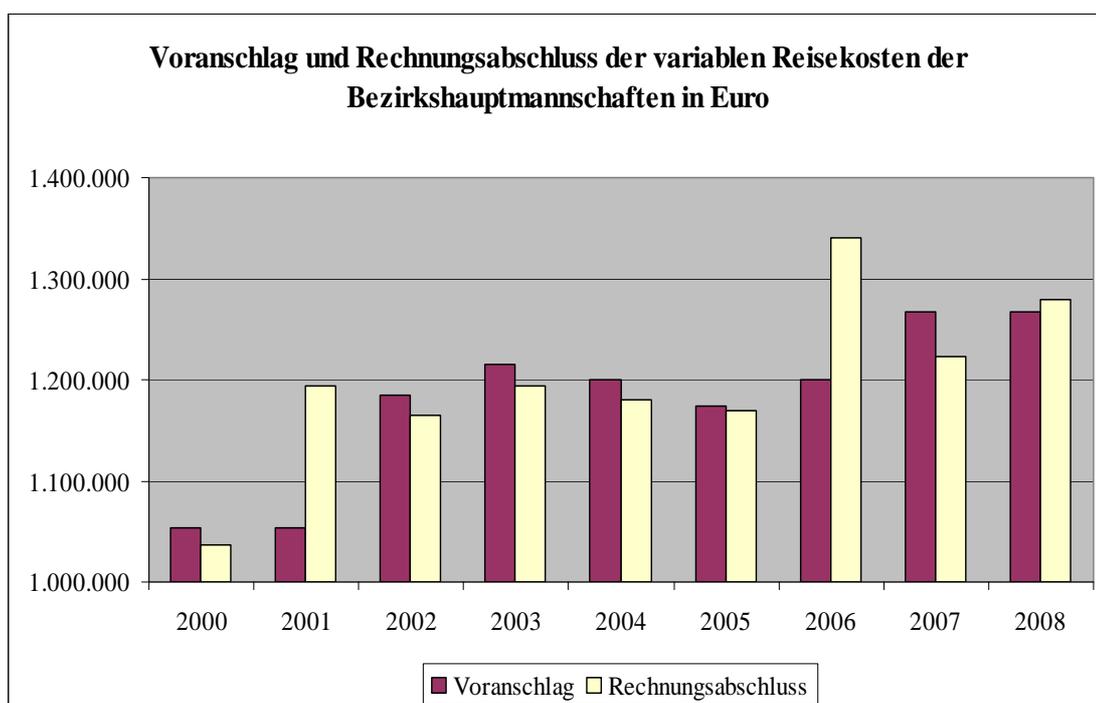
Neben der Änderung des Tarifs je gefahrenem Kilometer mit dem Privat-PKW ist auch die Schwankung der verrechneten Kilometer maßgeblich. Die von den dezentralen TGWA-Organen verrechneten Kilometer beliefen sich im Jahr 2008 auf 181.419 und im Jahr 2007 auf 168.778 Privat-PKW-Kilometer. Die zentralen TGWA-Organen verrech-

neten 52.152 im Jahr 2008 und 55.421 Kilometer im Jahr 2007. In Summe wurden von den TGWA-Organen somit 233.571 im Jahr 2008 und 224.199 Kilometer im Jahr 2007 verrechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 4,2 % in einem Jahr. Weiter zurückliegende Daten wurden wegen eines verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands nicht angefordert.

Die Ganztages- und Halbtagesgebühren wurden im betrachteten Zeitraum ebenso geändert. Im Hinblick auf die Entwicklung der angefallenen und verrechnungsfähigen Reisegebühren waren in den übermittelten Unterlagen keine nennenswerten Auswirkungen festzustellen.

Aus den aufgezeigten Sachverhalten ist erkennbar, dass die Entwicklungen der Ausgaben für Reisegebühren im Wesentlichen von Faktoren beeinflusst werden, die sich einer unmittelbaren Steuerung, aber auch einer vorausschauenden und genauen Planung zum Teil entziehen.

Nach Auskunft der Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1) erfolgt die Veranschlagung der Reisekostenbudgets grundsätzlich nach dem Prinzip der Fortschreibung. Bei der Festlegung der Höhe der zugeteilten Budgets wird versucht, besondere Umstände sowie Anträge der Bezirkshauptleute so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die Gegenüberstellung der veranschlagten Reisekostenbudgets mit den tatsächlich angefallenen Reisegebühren in den Rechnungsabschlüssen der Bezirkshauptmannschaften zeigt nachstehende Grafik. Ergänzend wird angemerkt, dass die angeführten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse die variablen Reisekosten sämtlicher Bediensteter der Bezirkshauptmannschaften enthalten. Im Voranschlag ist eine separate Darstellung der variablen Reisekosten für die TGWA nicht vorgesehen. In den variablen Reisekosten sind das amtliche Kilometergeld sowie Ganztages- und Halbtagesgebühren enthalten.



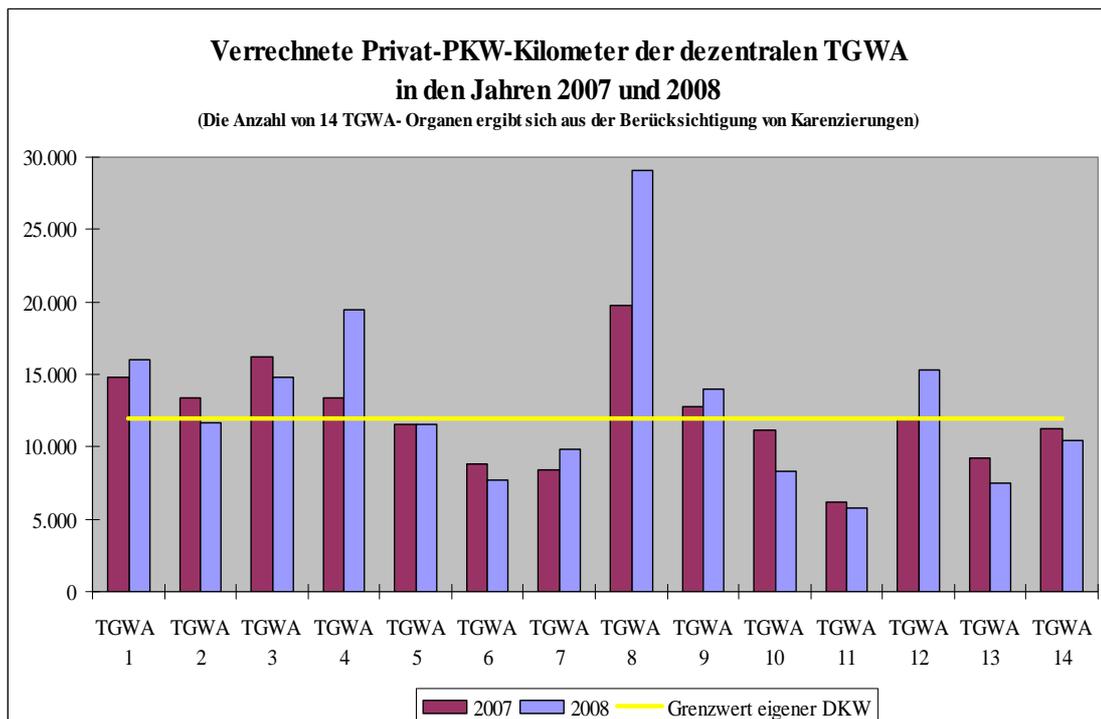
In den Jahren 2001 und 2006 sind hohe Abweichungen zwischen den Rechnungsabschlüssen gegenüber den Voranschlägen zu verzeichnen. Im Jahr 2001 betrug diese +13,3 % (VA €1.053.756,19; RA €1.193.551,21) und im Jahr 2006 +11,7 % (VA €1.200.000,00; RA €1.340.301,78). Dem Prinzip der Fortschreibung folgend wurden die Voranschläge in den Folgejahren an den höheren Bedarf angepasst. Insgesamt betrug die Zunahme der variablen Reisekosten in den Bezirkshauptmannschaften gemäß den Rechnungsabschlüssen seit dem Jahr 2000 23,5 % (RA 2000 €1.036.608,42; RA 2008 €1.279.753,91), was einer jährlichen Steigerung von 2,9 % entspricht.

Mit den Bezirkshauptleuten und den dezentralen TGWA-Organen wurde die Variante eines vorzugsweise zugewiesenen DKW für TGWA-Organen diskutiert. Dabei zeigte sich, dass hinsichtlich der Überlegungen des LRH, ab einer Jahresfahrleistung in der Größenordnung von etwa 12.000 Kilometern (etwa 1.000 Kilometer monatlich) den TGWA-Organen einen DKW fix zuzuteilen, mehrheitlich Zustimmung bestand und für Dienstgeber als auch Dienstnehmer Vorteile zu erwarten sind. Insbesondere wurde der geringere Manipulationsaufwand für die umfangreiche Ausstattung – wie in Punkt 8.1, Persönliche Ausstattung, angeführt – positiv bewertet.

Eine Anfrage des LRH bei der Abteilung technische Kraftfahrzeugangelegenheiten (WST8) ergab, dass die Anschaffung eines Fahrzeugs im Wert von €12.500,00 rund 28 Cent/km Kosten für das Land NÖ bei einer Jahresfahrleistung von 12.000 Kilometer verursacht. Der Kalkulation wurden unterschiedliche Fahrzeugtypen im Segment untere Mittelklasse zugrunde gelegt, wobei das Anforderungsprofil der TGWA berücksichtigt wurde.

Ein Vergleich mit dem amtlichen Kilometergeld (42 Cent/km) ergibt ein Einsparungspotential von rund 33 % bei ständiger Nutzung eines DKW. Der Berechnung wurde eine Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt. Nach Abzug des Restwerts sind in drei Jahren fixe Kosten von €7.125,00 und bei einer Jahresfahrleistung von 12.000 Kilometern variable Kosten von €3.132,00 zu erwarten.

Zur Veranschaulichung wird nachfolgend die Jahresfahrleistung mit Privat-PKW der dezentralen TGWA-Organen dargestellt. Die tatsächlich gefahrenen Kilometer können zum Teil noch höher liegen, da die mit den DKW der Bezirkshauptmannschaften (überwiegend mit Chauffeur) gefahrenen Strecken in den Werten nicht eingerechnet sind. Vereinzelt vorgenommene Auswertungen haben ergeben, dass bis zu 5.000 Kilometer zusätzlich mit den DKW der Bezirkshauptmannschaften zurückgelegt werden.



Der Vergleich zeigt eine große Streuung der verrechneten Privat-PKW-Kilometer der dezentralen TGWA-Organen. Die Ursachen liegen einerseits in der flächenmäßigen Ausdehnung der zugeteilten Gebiete (siehe dazu auch Punkt 5, Örtliche Zuständigkeiten) und andererseits in der unterschiedlichen Nutzungsintensität vorhandener DKW der Bezirkshauptmannschaften. Wie oben angeführt, werden je nach Intensität bis zu 5.000 km mit DKW (überwiegend mit Chauffeur) zurückgelegt. Die Abfrage der DKW-Kilometer für Dienstreisen der dezentralen TGWA-Organen erfolgte stichprobenartig. Eine flächendeckende Abfrage wurde nicht vorgenommen. Als Grundlage für die Entscheidung, ob einem TGWA-Organ ein eigener DKW ständig zugeteilt werden soll, sind jedenfalls ergänzende Auswertungen erforderlich. Insbesondere dann, wenn die Jahresfahrleistung unter dem Grenzwert von 12.000 km pro Jahr mit dem privatem PKW liegt und schon in der Vergangenheit Dienstreisen mit dem DKW durchgeführt wurden.

Zur Orientierung wurde in der Grafik der Grenzwert bei 12.000 km mit einer horizontalen Linie erkenntlich gemacht. In den Jahren 2007 und 2008 wurde er von sieben TGWA-Organen mindestens einmal überschritten. Wie bereits angeführt, sind jene Kilometer zu addieren, die schon bisher mit dem DKW zurückgelegt wurden. Neben der Gesamthöhe der gefahrenen Kilometer wird empfohlen, auch die Anzahl der Außendiensttage pro Woche als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

Der LRH geht aufgrund der Berechnungen davon aus, dass DKW sparsamer sind und zweckmäßig betrieben werden können. Jedenfalls sind dazu die verschiedenen Rahmenbedingungen abzuklären, wie zB Finanzierung und Anschaffung der DKW oder Anpassung des Voranschlags „Variable Reisekosten“. Durch die Zuteilung von DKW für die dezentrale TGWA können darüber hinaus anlassbezogene Anordnungen der Bezirkshauptleute hinsichtlich der Verrechnung von Privat-PKW-Kilometern entfallen.

Ergebnis 10

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt die Anschaffung von ständig zugeteilten Dienstkraftwagen für Gewässeraufsichtsorgane ab einer Jahresfahrleistung von 12.000 Kilometer, wenn die Gesamtkosten pro Kilometer für den Dienstkraftwagen niedriger sind als das amtliche Kilometergeld.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anschaffung von ständig zugeteilten Dienstkraftwagen für zentrale GWA-Organen wird im Sinne der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes geprüft werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch ein „berufsfamilienübergreifendes“ Projekt bezogen auf den gesamten Landesdienst zu überlegen sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LRH hält weiterführende Überlegungen zum Einsatz von Dienstkraftwagen in anderen Berufsfamilien für zweckmäßig, erwartet jedoch eine möglichst rasche Umsetzung seiner Empfehlung.

7.3 Fahrzeugnutzung

Die Nutzung von DKW ist im NÖ Landesdienst durch die Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ geregelt. Neben Begriffsbestimmungen enthält diese Vorschrift Angaben zu verschiedenen organisatorischen Fragestellungen, wie:

- Verfügungsberechtigte über die DKW
- Einsatz von DKW
- Mitnahme dienstfremder Personen
- Fahrtenbuch und Fahrtaufträge
- Fahrten für landesfremde Dienststellen
- Privatfahrten
- Im Dienstinteresse liegende Fahrten
- Vorzugsweise Benützung eines bestimmten DKWs
- Garagierung usw.

In Punkt „Vorzugsweise Benützung eines bestimmten Dienstkraftwagens“ regelt die Dienstanweisung, dass bestimmten Dienststellen oder Bediensteten die vorzugsweise Benützung eines bestimmten DKW eingeräumt werden kann. Die Genehmigung dafür wird unter der Einschränkung, dass diese Fahrzeuge im Bedarfsfall auch anderen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, durch den Landeshauptmann erteilt. Ebenso wird auf die Einhaltung der im Punkt „Privatfahrten“ enthaltenen Bestimmungen verwiesen. Privatfahrten können in begründeten Ausnahmefällen dann bewilligt werden, wenn der DKW für Dienstfahrten nicht benötigt wird.

Weitere für die TGWA wesentliche Bestimmungen enthalten die Punkte „Im Dienstinteresse liegende Fahrten“ und „Garagierung“.

Im Zuge der Gespräche in den Dienststellen wurde von den Bezirkshauptleuten, aber auch von den TGWA-Organen als Voraussetzung für eine vorzugsweise Benützung von DKW für die TGWA angeführt, dass eine generelle Genehmigung für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle bzw. Tätigkeitsort erteilt werden sollte. Dahingehend wird auf Punkt „Im Dienstinteresse liegende Fahrten“ verwiesen, wo eine derartige Nutzung vorgesehen und der Genehmigung des Landeshauptmanns vorbehalten ist. Als Vorteile können die rasche Einsatzmöglichkeit und der Entfall von Manipulationsmaßnahmen für die erforderliche Ausstattung angeführt werden.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die steuerrechtliche Komponente hingewiesen. Gemäß der Sachbezugswerteverordnung, BGBl II 2001/416, fällt die Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs in die bundeseinheitlich geregelte Bewertung von Sachbezügen. Je nach Anzahl der zurückgelegten Kilometer pro Jahr für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort wird dem Bediensteten ein monatlicher Sachbezug in Höhe von 0,75 % des Anschaffungswerts (bis 6.000 Kilometer pro Jahr) oder 1,5 % des Anschaffungswerts (über 6.000 Kilometer) des DKW angerechnet.

Der Punkt „Garagierung“ der geltenden Dienstanweisung sieht vor, dass DKW grundsätzlich in Dienstgaragen einzustellen sind. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Verfügungsberechtigte die Einstellung in anderen Garagen genehmigen. Hinsichtlich der Garagierung wurde von den TGWA-Organen vereinzelt darauf hingewiesen, dass keine Möglichkeit zur Garagierung im Sinne der Vorschrift bestünde.

Der LRH kann die Bedenken der TGWA-Organen nachvollziehen. Insbesondere in Ballungszentren und deren Nahbereichen ist eine Garagierung oftmals mit hohen Kosten verbunden. Eine Überarbeitung der Dienstvorschrift im Sinne einer praktikablen und wirtschaftlichen Lösung wird daher angeregt.

Der LRH kommt aufgrund der durchgeführten Erhebungen zu der Ansicht, dass für die vorzugsweise Benützung eines DKW durch die dezentrale TGWA eine praktikable Lösung hinsichtlich der Garagierung und dahingehend eine Anpassung der Dienstvorschrift „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ erforderlich wäre.

8 Ausstattung

Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben wird der TGWA eine umfangreiche Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die Abteilung WA2 hat bei der Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung und der übrigen Ausstattung eine koordinierende und organisatorische Funktion. Daneben gibt es noch ein zentrales und mehrere dezentrale Labore.

Hinsichtlich der Finanzierung sind mehrere Dienststellen eingebunden, wobei die Abteilungen Gebäudeverwaltung (LAD3) und WA2 den überwiegenden Teil zu tragen ha-

ben. Auf die Finanzierung der Ausstattung wird in Punkt 9, Finanzen, näher eingegangen.

8.1 Persönliche Ausstattung

Die persönliche Ausstattung der TGWA-Organen ist an die betriebliche Notwendigkeit angepasst und durch das übertragene Aufgabengebiet bzw. die gesetzten Schwerpunkte geprägt. Die Ausstattung wurde stichprobenweise auf Zweckmäßigkeit und Einsatzbereitschaft kontrolliert. Sie beinhaltet die persönliche Schutzausrüstung und die technische Ausstattung.

8.1.1 Persönliche Schutzausrüstung der TGWA-Organen

Grundlage für die persönliche Schutzausrüstung der TGWA bildet das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl 2015-1. Gemäß § 3 NÖ BSG 1998 ist der Dienstgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu sorgen. Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt ein:

- Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie die
- Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel

Gemäß § 7 NÖ BSG 1998 ist der Bedienstete im Gegenzug verpflichtet, die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschreibungen gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten und anzuwenden. Sie haben sich entsprechend ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers so zu verhalten, dass eine Gefährdung weitestgehend vermieden wird. Sie haben die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Landesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung, zweckentsprechend zu lagern.

Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich des Bedienstetenschutzes sind die TGWA-Organen ausgestattet mit:

- Augendusche
- Gaswarngerät
- Gummistiefel
- Hose
- Jacke
- Rettungsweste mit Schwimmkragen
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Schutzhelm
- Sicherheitsleuchte gelb

- Sicherheitsschuhe
- Sicherheitsweste
- Staubmaske
- Watstiefel

Die Zweckmäßigkeit der persönlichen Schutzausrüstung wird von den TGWA-Organen überwiegend positiv beurteilt. Hinsichtlich der Qualität der Materialien und Passgenauigkeit wurde vereinzelt Verbesserungsbedarf vorgebracht.

8.1.2 Technische Ausstattung der TGWA-Organe

Neben der persönlichen Schutzausrüstung zur Personensicherung sind TGWA-Organe zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet. Damit soll gewährleistet sein, dass übertragene Aufgaben effizient erledigt und im Bedarfsfall unabhängig und rasch Analysen entnommener Proben vorgenommen werden können. Die angeführten Gegenstände geben einen Überblick zur technischen Ausstattung der TGWA-Organe:

- Alukoffer zum Transport von Feldmessgeräten
- Böschungswaage
- Entfernungsmesser
- Fotoapparat
- GPS-Gerät
- Mobiltelefon
- Kühlbox
- Laptop
- Lichtlot
- Maßband
- Messzylinder
- Multimessgerät
- Photometer inklusive Flüssigkeits-Küvetten
- Probenschöpfer

Im Folgenden werden die Geräte in technische Hilfsmittel, Analysegeräte und sonstige Geräte unterteilt und auszugswise nach Einsatzbereich, Verfügbarkeit und Nutzungsgrad behandelt.

8.1.2.1 Technische Hilfsmittel

Böschungswaage, Entfernungsmesser, Fotoapparat, GPS-Gerät, Lichtlot und Maßband dienen vorwiegend zur Dokumentation örtlicher Gegebenheiten. Mit Ausnahme des Entfernungsmessers und des GPS-Geräts sind alle dezentralen TGWA-Organen mit allen technischen Hilfsmitteln ausgestattet.

Die Erhebungen durch den LRH ergaben, dass der Einsatz von vorhandenen Hilfsmitteln unterschiedlich und von den jeweils gesetzten Arbeitsschwerpunkten abhängig ist.

Die Ausstattung mit Entfernungsmesser und GPS-Gerät ist davon abhängig, ob das TGWA-Organ das Gerät für zweckmäßig hält und die Zuteilung beantragt hat. In der Abteilung WA2 stehen zu diesem Zweck außerdem zwei zusätzliche GPS-Geräte zur Verfügung. Diese können sowohl von den zentralen, aber auch von den dezentralen TGWA-Organen für den Dienstgebrauch bei Bedarf geliehen werden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Geräte wurde von den TGWA-Organen, die über diese Ausstattung bereits verfügen, bestätigt. Hinsichtlich der installierten digitalen Karten wurde vereinzelt Verbesserungsbedarf angemeldet, da die für den Dienstgebrauch erforderliche Genauigkeit fehle.

Der LRH befürwortet eine flächendeckende Ausstattung der TGWA-Organe mit GPS-Geräten und Entfernungsmessern. Insbesondere soll damit eine Verbesserung von Verortungen ermöglicht werden. In Bezug auf die Wahl des Gerätetyps und des erforderlichen digitalen Kartenmaterials wird eine einheitliche Vorgehensweise angeregt.

8.1.2.2 Analysegeräte

Die Analysegeräte sind vorwiegend für den Einsatz im Außendienst vorgesehen. Sie sind insbesondere für die Einleitung von Sofortmaßnahmen und für die Aufsichtstätigkeit der TGWA erforderlich. Gemäß den Gerätelisten der Abteilung WA2 sind alle dezentralen TGWA-Organen mit einem Multimesegerät und einem Photometer ausgestattet. Mit dem Multimesegerät können PH-Wert, Sauerstoff, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit bestimmt werden. Das Photometer ist in Verbindung mit Flüssigkeits-Küvetten (Reagenzien) geeignet, unterschiedliche, an den Bedarf angepasste Parameter zu messen. Von den dezentralen TGWA-Organen wird in diesem Zusammenhang das Photometer hauptsächlich für die Testung des CSB-Werts³ und Ammoniumgehalts⁴ bei der Überprüfung von Abwasserreinigungsanlagen verwendet.

Die Häufigkeit des Einsatzes der Geräte ist von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten abhängig. Einige TGWA-Organen führten an, dass sie die Geräte gar nicht oder nur selten einsetzen. Dadurch kann es vorkommen, dass zugeteilte Flüssigkeits-Küvetten ablaufen und entsorgt werden müssen. Die dezentralen TGWA-Organen wurden dahingehend von der Abteilung WA2 angewiesen, im Zuge von periodischen Gerätewartungen Flüssigkeits-Küvetten bei der Abteilung WA2 zum

³ Der CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) dient insbesondere als Summenparameter zur Quantifizierung der Belastung von Abwasser mit organischen Stoffen. Er erfasst sowohl biologisch abbaubare als auch biologisch nicht abbaubare organische Stoffe. Gemeinsam mit anderen Parametern gibt der CSB Anhaltspunkte zu vorhandenen Belastungen.

⁴ Der Ammoniumgehalt gibt Aufschluss über die Stickstoffentfernung in Abwässern.

Tausch bzw. zur Entsorgung abzugeben. Die Inhalte der Anweisung waren nicht allen dezentralen TGWA-Organen bekannt.

Der LRH ist der Ansicht, dass Anweisungen, die den korrekten und sinnvollen Einsatz der Ausstattung betreffen, in regelmäßigen Abständen in Erinnerung gerufen und wiederholt bekannt gemacht werden sollen. Denkbar wäre alternativ auch ein „Handbuch“ für die TGWA, das alle wesentlichen Vorgaben enthält und regelmäßig aktualisiert wird.

Die Anschaffungskosten für das Multimesegerät und das Photometer betragen ca. €5.000,00. Nicht eingerechnet sind zusätzliche Kosten für Geräterwartung, Kalibrierung und Verbrauchsmaterialien. Wegen der unterschiedlichen Auslastung der Geräte ist eine Überarbeitung der Ausstattungsstandards erforderlich. Insbesondere sollte in jenen Bezirken, wo die Geräte nur selten oder gar nicht eingesetzt werden, eine kombinierte Nutzung durch mehrere TGWA-Organen angedacht werden.

Ergebnis 11

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der Ausstattung (zB hinsichtlich der Analysegeräte) in Abhängigkeit vom Nutzungsgrad.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Einsatz der Ausstattung war schon bisher regelmäßig Gegenstand der Koordinierungsbesprechungen der GWA-Organen. Diese Thematik wird zukünftig noch stärker als bisher im Rahmen der Koordinierungsbesprechungen behandelt und die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes im Rahmen des Evaluierungsprojektes (siehe Ergebnis 1) umgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.1.2.3 Sonstige Geräte

Der Kategorie sonstige Geräte wurden jene Ausstattungsgegenstände zugeordnet, die der Kommunikation und Administration dienen. Dazu gehören das Mobiltelefon und der Laptop.

Die Versorgung der dezentralen TGWA-Organen mit Mobiltelefonen ist unterschiedlich geregelt. Einerseits sind Mobiltelefone mit Anrufberechtigung für alle Netze (volle Diensthandys), andererseits auch mit eingeschränkter Anrufberechtigung (Erreichbarkeitshandys) zugeteilt.

Die Prüfung ergab, dass TGWA-Organen insbesondere im Außendienstesinsatz mit Situationen konfrontiert sind, die zur Abwehr größeren Schadens ein rasches Handeln notwendig machen. Zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang Mobiltelefone unentbehrlich.

Bei Mobiltelefonen mit eingeschränkter Anrufberechtigung wird zur effizienteren Abwicklung auf Privathandys oder Mobiltelefone anderer Einsatzorganisationen zurück-

gegriffen. Die vom Dienstgeber für derartige Fälle (Mobiltelefon mit eingeschränkter Anrufberechtigung) vorgesehene Einschaltung der Telefonvermittlung des Amtes der NÖ Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften oder der Landeswarnzentrale ist nach Auskunft der TGWA-Organen wenig praktikabel, da oftmals Rückrufe und wiederholte Kontakte erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Ausstattung der Bediensteten mit Mobiltelefonen ist im NÖ Landesdienst grundsätzlich der Abteilung LAD1 vorbehalten. Nach Auskunft der Abteilung LAD1 wird zwischen vollem Diensthandy und Erreichbarkeithandy unterschieden. Im Gegensatz zum Erreichbarkeithandy ist ein volles Diensthandy mit einer Anrufberechtigung für dienstliche Zwecke in alle Netze ausgestattet. Die Anrufberechtigung eines Erreichbarkeithandys ist auf Verbindungen in das Festnetz (österreichweit), das eigene Mobilnetz sowie in das Landesnetz beschränkt. In beiden Varianten ist eine private Nutzung möglich. Für die Privatnutzung werden den Bediensteten in der Regel €5,00 als Selbstbeteiligung an der Grundgebühr im Gehaltsweg abgezogen. Anfallende private Gesprächsgebühren werden vom Mobilnetzanbieter direkt verrechnet und müssen von den Bediensteten durch Vorwahl der Ziffer „9“ deklariert werden (Rechnungstrennung). Während bei Erreichbarkeithandys eine Privatnutzung auf freiwilliger Basis mit dem Dienstgeber vereinbart werden kann, ist sie bei vollen Diensthandys verpflichtend.

Einige TGWA-Organen führten dahingehend an, dass die Gebühren für Privatgespräche in Verbindung mit der Selbstbeteiligung höher als die derzeit von Mobiltelefonanbietern im Privatkundenbereich verrechneten Gebühren liegen. Aus diesem Grund haben fallweise TGWA-Organen auf die Zuteilung von vollen Diensthandys mit verpflichtender Privatbeteiligung verzichtet.

Jede Zuteilung von Diensthandys wird von der Abteilung LAD1 situativ geprüft und festgelegt. Eine bindende interne Regelung zur Versorgung mit Mobiltelefonen für bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkeiten in Verbindung mit unterschiedlichen Anrufberechtigungen existiert nicht. Nach Auskunft der Abteilung LAD1 waren zum Zeitpunkt der Prüfung Amtstierärzte und Bezirksförster von der geltenden Regelung ausgenommen und mit vollen Diensthandys ohne verpflichtende Selbstbeteiligung ausgestattet.

Die umfassende Prüfung der Notwendigkeit durch die Abteilung LAD1 soll gewährleisten, dass den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgend nur jene Bedienstete bzw. Bereiche mit Mobiltelefonen ausgestattet werden, wo der Bedarf gegeben ist und dienstliche Interessen gewahrt werden.

Im Zuge der Prüfung konnte jedoch nicht nachvollzogen werden, warum im Bereich der dezentralen TGWA unterschiedliche Regelungen bei der Ausstattung mit Mobiltelefonen bestehen. Der LRH regt daher an, die Ausstattung der dezentralen TGWA mit Mobiltelefonen zu vereinheitlichen. Insbesondere wird durch die Tätigkeit der TGWA-Organen ein Mobiltelefon mit Anrufberechtigung in alle Netze für sinnvoll erachtet. Dabei ist eine Variante gerechtfertigt, bei der die TGWA-Organen – analog Amtstierärzte und Bezirksförster – keine Selbstbeteiligung zu tragen haben. Alle anderen Alternativen

als Mobiltelefone mit Anrufberechtigung in alle Netze sind im Rahmen einer derart verantwortungsvollen und rasch zu erledigenden Tätigkeit nicht mehr zweckmäßig und zeitgemäß.

Ergebnis 12

Der NÖ Landesrechnungshof fordert die Ausstattung der Technischen Gewässeraufsichtsorgane mit Mobiltelefonen mit Anrufberechtigung in alle Netze ohne verpflichtende Selbstbeteiligung an der Grundgebühr.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aus Gründen der Sparsamkeit in der Verwaltung kann in Zeiten großer Budgetkürzungen keine Ausweitung dienstlicher Mobiltelefone und Datenkarten für den mobilen Internetzugang erfolgen.

Bisher wurde kein einziger Fall bekannt, bei denen es durch eine fehlende Ausstattung mit Mobiltelefonen und/oder Datenkarten zu Problemen gekommen wäre. Mit den sogenannten Erreichbarkeitshandys sind ohne weitere Gesprächsgebühren alle Festnetznummern in Österreich und alle Nummern des im Rahmen eines Vergabeverfahrens ermittelten Mobilnetzproviders erreichbar. Bei Gefahr im Verzug können also auch mit Erreichbarkeitshandys während üblicher Dienstzeiten über die zuständige Dienststelle problemlos Maßnahmen eingeleitet werden, außerhalb dieser Zeiten notfalls über die Landeswarnzentrale.

Auch bei anderen Berufsfamilien (beispielsweise Diplomsozialarbeiter/innen) wird mit dieser Ausstattung das Auslangen gefunden, obwohl auch hier bei Gefahr im Verzug rasch zu reagieren ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Der LRH verweist insbesondere auch im Hinblick auf die Preisentwicklung bei Mobiltelefonen und mobilem Internet darauf, dass der Grundsatz der Sparsamkeit nicht isoliert, sondern mit jenem der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen ist. Bei der TGWA geht es um eine einfache und rasche sowie im Sinne der Bürger und der Umwelt effektive Abwicklung, wodurch größere Schäden vermieden werden können.

Dass bei der für die Zuteilung von Mobiltelefonen bzw. mobilen Internetzugängen verantwortlichen Stelle bisher kein Bedarf an einer derartigen Ausstattung bekannt wurde, schließt einen solchen nicht aus. Der LRH stellte bei seinen Befragungen fest, dass TGWA-Organen in kritischen Situationen ihre Privatgeräte benutzt hatten, die eine rasche Abwicklung gewährleisteten. Den Weg über die zuständige Dienststelle bzw. die Landeswarnzentrale stuft der LRH nicht rascher und einfacher ein als den direkten Weg.

Außerdem ist die Differenzierung zwischen TGWA-Organen, die – wie Amtstierärzte oder Bezirksförster – bereits mit Mobiltelefonen mit Anrufberechtigungen in alle Netze ohne verpflichtende Selbstbeteiligung an der Grundgebühr ausgestattet sind und solchen, ohne eine derartige Ausstattung, für den LRH nicht nachvoll-

ziehbar.

Der LRH bleibt daher bei seiner Empfehlung und verweist ergänzend auf die Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“, wonach den Mitarbeitern Hilfsmittel entsprechend dem zeitgemäßen technischen Standard zur Verfügung zu stellen sind, insbesondere solche, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitungsvorgänge beitragen.

Die Ausstattung mit Laptops wird von den TGWA-Organen durchwegs positiv bewertet. Einige TGWA-Organen sind mit Portalzugängen, die einen Zugriff auf Akten und andere dienstliche Informationen außerhalb der eigenen Dienststelle von zu Hause aus ermöglichen, ausgestattet. Dienstliche Internetzugänge sind überwiegend vorhanden.

Im Zuge der Prüfung wurde die Ausstattung mit mobilen Internetzugängen besprochen. Vereinzelt haben TGWA-Organen mobile Internetzugänge aus privaten Mitteln finanziert. In Verbindung mit Portal-Zugängen sind damit Erledigungen vor Ort möglich und können im Bedarfsfall rasch Informationen abgefragt werden.

Wie im Bereich der Mobiltelefone existiert im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation keine einheitliche Ausstattung. Im Interesse einer gleichwertigen Erledigung sollte eine Vereinheitlichung angestrebt werden. Insbesondere wird nach Ansicht des LRH ein Portalzugang und ein mobiler Internetzugang für alle TGWA-Organen für sinnvoll erachtet, damit Aufgaben auch außerhalb der Dienststelle rasch und effizient, vor allem im Sinne des Gewässerschutzes, erledigt werden können.

Ergebnis 13

Der NÖ Landesrechnungshof fordert, die Ausstattung der Technischen Gewässeraufsicht im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation zu vereinheitlichen. Insbesondere soll eine einheitliche Ausstattung mit Portalzugängen und mit mobilem Internet im dienstlichen Interesse erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aus Gründen der Sparsamkeit in der Verwaltung kann in Zeiten großer Budgetkürzungen keine Ausweitung dienstlicher Mobiltelefone und Datenkarten für den mobilen Internetzugang erfolgen.

Bisher wurde kein einziger Fall bekannt, bei denen es durch eine fehlende Ausstattung mit Mobiltelefonen und/oder Datenkarten zu Problemen gekommen wäre. Mit den sogenannten Erreichbarkeitshandys sind ohne weitere Gesprächsgebühren alle Festnetznummern in Österreich und alle Nummern des im Rahmen eines Vergabeverfahrens ermittelten Mobilnetzproviders erreichbar. Bei Gefahr im Verzug können also auch mit Erreichbarkeitshandys während üblicher Dienstzeiten über die zuständige Dienststelle problemlos Maßnahmen eingeleitet werden, außerhalb dieser Zeiten notfalls über die Landeswarnzentrale.

Auch bei anderen Berufsfamilien (beispielsweise Diplomsozialarbeiter/innen) wird mit dieser Ausstattung das Auslangen gefunden, obwohl auch hier bei Gefahr im Verzug rasch zu reagieren ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Da die Stellungnahme der NÖ Landesregierung jener zu Ergebnis 12 entspricht, verweist der LRH insbesondere auch im Hinblick auf die Preisentwicklung bei Mobiltelefonen und mobilem Internet auf seine dortigen Ausführungen.

8.2 Labore für die TGWA

Neben der persönlichen Ausstattung zur Besorgung der Aufgaben sind die Dienststellen der TGWA teilweise mit stationären Laboren ausgestattet. Für diese Labore liegen keine Akkreditierungen vor, weshalb die durchgeführten Untersuchungen lediglich zur Richtanalytik herangezogen werden können. In den Bezirkshauptmannschaften sind Labore im Regelfall dann eingerichtet, wenn der Dienststelle eine eigene TGWA zugeeignet ist. Ebenfalls über ein Labor verfügt die Abteilung WA2. Hinsichtlich der Größe und Ausstattung unterscheidet sich dieses Labor wesentlich von jenen der Bezirkshauptmannschaften.

8.2.1 Labor der Abteilung WA2

Das Labor der Abteilung WA2 ist mit einer umfangreichen Laboreinrichtung versehen. Gemäß den Angaben der Abteilung WA2 können damit die für den Dienstbetrieb erforderlichen Parameter überwiegend durch Eigenanalyse bestimmt werden.

Im Dienstpostenplan der Abteilung WA2 ist für das Labor ein Dienstposten vorgesehen. Ursprünglich war das Labor mit zwei Dienstposten besetzt. Durch die Reduzierung musste der Tätigkeitsumfang an die geänderte personelle Situation angepasst werden. Beispielsweise werden seither Proben der dezentralen TGWA nur mehr in Einzelfällen von der Abteilung WA2 analysiert. Generell können die dezentralen TGWA-Organen bei Unterstützungsbedarf auf Labore der Privatwirtschaft zurückgreifen. Zu diesem Zweck wurden Ausschreibungen vorgenommen und Rahmenverträge mit mehreren Laboren abgeschlossen.

Ein weiterer Grund für die Auslagerung der Analysetätigkeit liegt in der fehlenden Akkreditierung des Labors der Abteilung WA2. Erfahrungen in den Behördenverfahren haben gezeigt, dass ausschließlich Analysen akkreditierter Labore geeignet sind, mögliche Zweifel an der Aussagekraft der Ergebnisse und Probleme bei der Kostentragung von erforderlichen Maßnahmen zu vermeiden.

Nach Auskunft der Abteilung WA2 wäre eine Akkreditierung mit umfangreichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen verbunden. Wegen der vorhandenen geringen Auslastung wurde eine Akkreditierung bislang nicht vorgenommen.

Derzeit werden von der Laborkraft nach eigener Auskunft ca. 200 Untersuchungen im Jahr durchgeführt. Zusätzlich werden von ihr 120 Kläranlagen beaufsichtigt. Seit einem halben Jahr ist sie zusätzlich als Sachverständige der Abteilung WA2 tätig. Bei Bedarf wird sie auch zu Untersuchungen bei Biogasanlagen herangezogen. Neben der Labor- und Sachverständigentätigkeit hat die Laborkraft die Ausstattung der dezentralen

TGWA-Organen mit Analysegeräten, deren Wartung und Kalibrierung sowie die Versorgung mit Reagenzien zu koordinieren.

Die Analysetätigkeit und Auslastung des Labors unterliegt starken Schwankungen. Sie ist von Schwerpunktaktionen (zB Hausbrunnenuntersuchungen) und unerwarteten Ereignissen (zB durch plötzlich auftretendes Fischsterben) abhängig. Darüber hinaus wird das Labor auch von den anderen zentralen TGWA-Organen für Eigenanalysen entnommener Proben genutzt.

Die Untersuchungen im hauseigenen Labor können wegen der fehlenden Akkreditierung nur für Richtanalytik genutzt werden. Die Ergebnisse sind nach Auskunft der Abteilung WA2 jedoch genauso verlässlich wie jene von akkreditierten Laboren. Die ermittelten Parameter werden insbesondere in Bereichen mit Beratungsfunktion und als Entscheidungsgrundlage für Sofortmaßnahmen herangezogen. In Abhängigkeit von der getroffenen Maßnahme und der jeweiligen Situation kann im Einzelfall eine wiederholte Parametermessung durch ein akkreditiertes Labor erforderlich werden.

8.2.2 Labore der Bezirkshauptmannschaften

Die Ausstattung der Labore in den Bezirkshauptmannschaften ist in der Regel auf säurefeste Arbeitstische, Wasseranschlüsse und Aufbewahrungsschränke beschränkt. Säurefeste Arbeitstische waren jedoch nicht immer vorhanden.

Große Abweichungen bestanden in der räumlichen Dimensionierung und Situierung der Labore. Die Unterschiede können im Wesentlichen auf die Errichtungszeitpunkte der Dienststellen zurückgeführt werden. In neueren Dienststellen sind sowohl die Ausstattung als auch der Raumbedarf dem tatsächlichen Bedarf angepasst, was in älteren Gebäuden kaum der Fall ist.

Grundsätzlich erfolgte die Ausstattung mit örtlichen Laboren im Zuge der Errichtungen oder Sanierungen der Dienststellen. Laufende oder zusätzliche Investitionen fallen kaum an. Die Ausstattung mit Analysegeräten wird von der Abteilung WA2 organisiert und finanziert.

Die Prüfung ergab, dass die Nutzung der Labore der Bezirkshauptmannschaft, wie der bereits erwähnte Einsatz der Analysegeräte, stark variiert und von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten abhängig ist.

Der LRH konnte jedoch nicht nachvollziehen, warum in einigen Bezirkshauptmannschaften – bei nachgewiesenem Bedarf – die säurefesten Arbeitstische fehlten und damit eine Gefährdung der Arbeitsplatzsicherheit in Kauf genommen wird.

Ergebnis 14

Die Ausstattung der örtlichen Labore in den Bezirksverwaltungsbehörden ist bedarfsgerecht im Sinne der Arbeitsplatzsicherheit vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Ausstattung der Laboratorien an den Bezirkshauptmannschaften erfolgt entsprechend dem lokalen, oft sehr unterschiedlichen Bedarf und wird bei begründeten Anforderungen auch erweitert. Auf die einschlägigen Bestimmungen im NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. 2015 bezüglich Arbeitsplatzsicherheit wird dabei geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Finanzen

9.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben inklusive der Reisekosten für die zentralen und dezentralen TGWA-Organen werden im Budget des Landes NÖ nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind in den Unterabschnitten 020 „Amt der Landesregierung, allgemeine Angelegenheiten“ und 030 „Bezirkshauptmannschaften, allgemeine Angelegenheiten“ enthalten. Auf die Entwicklung der Reisekosten wird unter Punkt 7.2, Reisekosten, näher eingegangen.

9.2 Sachausgaben und Einnahmen

Die Sachausgaben und Einnahmen der zentralen und dezentralen TGWA werden im Wesentlichen bei den Teilabschnitten 02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“, 02004 „Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb“, 52940 „Wasservorsorge, Wasserwirtschaft“, 52941 „Untersuchung und Behebung von Verunreinigungen“ und 52945 „Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)“ verrechnet.

9.2.1 Ausstattung und Dienstbekleidung

Die Beschaffung der Dienstbekleidung für die zentralen und dezentralen TGWA-Organen sowie der Ausstattung für die dezentralen TGWA-Organen erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung WA2 über die Abteilung LAD3. Eine genaue Beschreibung der Ausstattung der TGWA-Organen erfolgt unter Punkt 8, Ausstattung.

Die Ausgaben für die Dienstbekleidung werden unter dem Teilabschnitt 02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“ verrechnet. In den vergangenen drei Rechnungsjahren wurden dafür im Durchschnitt rund €150,00 ausgegeben.

Im Teilabschnitt 02004 „Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb“ werden die Anschaffung von diversen Messgeräten sowie deren Instandhaltung und Verbrauchsmaterialien für die dezentralen TGWA-Organen verrechnet. Im Durchschnitt werden dafür jährlich rund €4.000,00 aufgewendet.

Gemäß dem Budgetgrundsatz der Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit sind die Ausgaben jenen Voranschlagstellen zuzuordnen, denen sie vom Inhalt her angehören. Diesem Budgetgrundsatz wird aber weder bei der Verrechnung der Ausgaben für die Dienstbekleidung für sämtliche TGWA-Organen noch bei der Verrechnung der Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmaterialien für die dezentralen TGWA-Organen entsprochen.

Alle Ausgaben für Dienstbekleidung sowie Ausrüstung der TGWA-Organen sind vorrangig aus den für die Zwecke der TGWA zur Verfügung stehenden Strafgeleinnahmen beim Teilabschnitt 52945 „Gewässeraufsicht, Strafgele (ZG)“ zu bedecken (nähere Ausführungen zur Strafgeledebarung siehe unter Punkt 9.2.2, Gewässeraufsicht, Strafgele). Nur wenn diese Mittel ausgeschöpft sind, wären die Ausgaben für die dezentralen TGWA-Organen, deren Dienststellen die Bezirkshauptmannschaften sind, beim Teilabschnitt 03003 „Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb“ und jene für die zentralen TGWA-Organen beim Teilabschnitt 02004 „Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb“ zu verrechnen.

Ergebnis 15

Der NÖ Landesrechnungshof fordert eine dem Budgetgrundsatz der Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit entsprechende Verrechnung der Ausgaben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechend der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird zukünftig darauf geachtet, Ausrüstungsgegenstände der Technischen Gewässeraufsichtsorganen vorrangig aus dem Teilabschnitt 52945 „Gewässeraufsicht, Strafgele (ZG)“ zu bedecken.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2.2 Gewässeraufsicht, Strafgele

Unter dem Teilabschnitt 52945 „Gewässeraufsicht, Strafgele (ZG)“ werden die eingenommenen Geldstrafen dargestellt. Diese sind gemäß § 137 Abs 8 WRG 1959 vom Landeshauptmann für die Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden. Daher ist dieser Teilabschnitt als zweckgebunden erklärt und somit ausgeglichen veranschlagt.

Die Gegenüberstellung von Rechnungsabschluss und Voranschlag des Landes NÖ zeigt für die Jahre 2007 bis 2009 folgendes Bild:

Teilabschnitt 52945 „Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)“ 2007 bis 2009 gerundet						
	2007		2008		2009	
	RA	VA	RA	VA	RA⁵	VA
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	11.671	25.100	0	62.100	0	53.700
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	31.171	0	19.031	0	35.702	0
Rücklagenzuführung	10.905	40.000	31.835	0	1.924	0
Summe Ausgaben	53.747	65.100	50.866	62.100	37.626	53.700
Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung	53.747	65.100	50.866	62.100	37.626	53.700
Summe Einnahmen	53.747	65.100	50.866	62.100	37.626	53.700

Aufgrund der Zweckbindung dürfen Ausgaben nur so weit getätigt werden, als zweckgewidmete Einnahmen tatsächlich geflossen oder entsprechende Rücklagen vorhanden sind.

Die ausgewiesenen Ausgaben für Anlagen beinhalten die Anschaffung verschiedener Ausrüstungsgegenstände wie zB Gaswarngeräte, Messgeräte etc.

Unter den sonstigen Sachausgaben werden vor allem Ankäufe von Laborbedarf, Gerätzubehör, Ausstattungen für die zentralen TGWA-Organen, Wartungskosten von Gaswarn- und Messgeräten sowie Ausgaben für Forschungsprojekte verrechnet.

Die Einnahmen weisen eine fallende Tendenz auf. Sie sind vom Rechnungsjahr 2007 auf das Rechnungsjahr 2009 um rund €16.100,00 oder 30 % gesunken. Der Rückgang der Einnahmen ist laut Auskunft der Abteilung WA2 möglicherweise auf die bessere Information der Bevölkerung durch die Aufklärungsarbeit der TGWA-Organen zurückzuführen.

Die Summengleichheit der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsabschlusses wird mit einer zweckgebundenen Rücklage hergestellt.

9.2.2.1 Rücklagenentwicklung

Gemäß dem jährlichen Beschluss des NÖ Landtags über den Voranschlag dürfen im laufenden Rechnungsjahr nicht verbrauchte Einnahmen mit Zweckwidmung in geeigneter Weise der Verwendung in den nächsten Jahren zugeführt werden. In den Rechnungsjahren 2007 bis 2009 wurden jeweils nicht verbrauchte Mittel dem Rücklagenkonto 9420/503 „Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)“ zugeführt.

⁵ Vorläufiger Rechnungsabschluss 2009, Stand 17. Februar 2010

Die folgende Aufstellung zeigt, wie sich die Rücklage in den Rechnungsjahren 2007 bis 2009 entwickelt hat:

Rücklagenentwicklung				
Jahr	Stand mit 1.1.	Zuführungen	Entnahmen	Stand mit 31.12.
2007	225.073,66	10.905,42	0	235.979,08
2008	235.979,08	31.835,48	0	267.814,56
2009	267.814,56	1.924,34	0	269.738,90

Auf dem Rücklagen-Konto wurden in den vergangenen Rechnungsjahren Rücklagen in der Höhe von mehr als dem Fünffachen einer durchschnittlichen Jahreseinnahme angesammelt.

In den letzten Jahren wurden von der Abteilung WA2 einerseits beim Teilabschnitt 52945 „Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)“ Rücklagen angehäu ft und andererseits bei anderen Teilabschnitten wie zB 02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“, 52941 „Untersuchung und Behebung von Verunreinigungen“, etc. Ausgaben für die Gewässeraufsicht getätigt. Diese Ausgaben hätten zur Gänze aus dem Teilabschnitt 1/52945 „Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)“ bedeckt werden können. Dies hätte insgesamt zu einer Entlastung des Budgets des Landes NÖ geführt.

Gemäß dem Beschluss des NÖ Landtags über den jeweiligen Voranschlag sind im Rahmen des Budgetvollzugs alle Bestimmungen so anzuwenden, dass als Haushaltsziel das vorgegebene Maastricht-Ergebnis eingehalten wird. Wenn daher für denselben Zweck zur Bedeckung von Ausgaben sowohl zweckgebundene Mittel als auch allgemeine Deckungsmittel vorliegen, ist es grundsätzlich erforderlich, in erster Linie die laufenden Einnahmen sowie die vorhandenen Rücklagen der zweckgebundenen Gebarung zu verwenden und erst danach auf allgemeine Deckungsmittel zurück zu greifen. Diese Vorgangsweise schafft Spielräume für andere Bereiche und wirkt sich positiv auf die Erreichung des vorgegebenen Maastricht-Ergebnisses aus.

In den Rechnungsjahren 2007 bis 2009 wurden weder Rücklagenentnahmen im Voranschlag budgetiert, noch tatsächlich getätigt. Auch im Voranschlag 2010 ist keine Rücklagenentnahme vorgesehen.

Nach Rücksprache mit der Abteilung WA2 sollen die Rücklagen in den nächsten Jahren abgebaut werden. Für Kläranlagen wurde ein neues Überprüfungs-konzept ausgearbeitet, das die bisherige Emissionsüberwachung in Form der Kläranlagenkurzuntersuchungen mit Jänner 2010 ablöst. Weiters ist mit In-Kraft-Treten des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans im Laufe des Jahres 2010 das Fließgewässermonitoring neu zu gestalten und soll durch eine investigative Überwachung erfolgen. Diese wird voraussichtlich einen zusätzlichen finanziellen Aufwand von rund €100.000,00 pro Jahr verursachen.

Grundsätzlich besteht während eines Rechnungsjahrs die Möglichkeit, mit entsprechender Begründung eine Rücklagenentnahme bei der Abteilung Finanzen (F1) zu beantragen. Damit könnten die gesamten Ausgaben für die Gewässeraufsicht beim Teilabschnitt 1/52945 „Gewässeraufsicht, Strafgeder (ZG)“ verrechnet werden. Durch die dadurch entstehenden Minderausgaben bei den bisher durch allgemeine Deckungsmittel bedeckten Teilabschnitten außerhalb der zweckgebundenen Gebarung würden die durch die Rücklagenentnahme bedeckten Mehrausgaben keine Verschlechterung des Maastricht-Ergebnisses verursachen. Diese Möglichkeit soll aber lediglich in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Die korrekte Vorgangsweise muss sein, dass Rücklagenentnahmen schon im Voranschlag enthalten sind.

In Hinkunft ist daher bereits bei der Erstellung des Voranschlags auf eine entsprechende Budgetierung von Rücklagenentnahmen zu achten.

Ergebnis 16

Von der Abteilung Wasserwirtschaft sind in Zukunft bei der Erstellung des Voranschlags erforderliche Rücklagenentnahmen entsprechend zu veranschlagen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zukünftig werden erforderliche Rücklagenentnahmen bei der Erstellung des Voranschlags entsprechend berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Rückfrage des LRH bei der Abteilung F1 hat ergeben, dass die Abteilung WA2 bisher nicht ausdrücklich aufgefordert wurde, die bestehenden Rücklagen abzubauen. Von der Abteilung F1 wurde auf die in den entsprechenden Vorschriften (zB Durchführungserlass zum Voranschlag, Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe) enthaltenen Vorgaben zur Rücklagenbewirtschaftung verwiesen. Nach Ansicht des LRH ist von der Abteilung F1 im Rahmen der Steuerung des Gesamtbudgets des Landes NÖ darauf zu achten, dass vorrangig die laufenden Einnahmen sowie die bestehenden Rücklagen der zweckgebundenen Gebarung zur Bedeckung der Ausgaben für die Gewässeraufsicht herangezogen werden.

Ergebnis 17

Im Rahmen der Budgetsteuerung ist von der Abteilung Finanzen grundsätzlich darauf zu achten, dass vorrangig die laufenden Einnahmen sowie bestehende Rücklagen der zweckgebundenen Gebarung zur Bedeckung von Ausgaben herangezogen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie in den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe 2011 vom 18. Februar 2010 (F1-VR-2011/001-2010) „die kreditverwaltenden Dienststellen angehalten, bei der Beantragung von Ausgabenkrediten alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses wahrzunehmen, neben anderen Maßnahmen auch durch die Bedeckung von Ausgaben durch Verwendung von Rücklagen. Bei der Veranschlagung sind vorhandene Rücklagen einzubeziehen. Bei rücklagefähigen Gebarungen sind erforderliche Rücklagenentnahmen oder Rücklagenzuführungen zu veranschlagen.“

Bei der Erstellung der Voranschläge der letzten Jahre wurde bereits verstärktes Augenmerk auf die Verwendung von Rücklagen gelegt.

Die Entscheidung, ob eine Rücklagenentnahme veranschlagt wird bzw. eine Rücklage unterjährig in Anspruch genommen werden soll, ist letztlich von der kreditverwaltenden Stelle im Rahmen des Budgetantrages bzw. der Kreditbewirtschaftung zu treffen.

Im Falle von Kreditengpässen wird im Budgetvollzug auf die Möglichkeit der Bedeckung durch vorhandene Rücklagen – wenn dies unter Berücksichtigung der Zweckwidmung möglich ist – geachtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2010

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband